Neue Friedländer Zeitung

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Galenbeck, Genzkow und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Friedland

Jahrgang 24 | Mittwoch, den 24. Februar 2016 | Nummer 02

Impressionen am Friedländer Mühlenteich

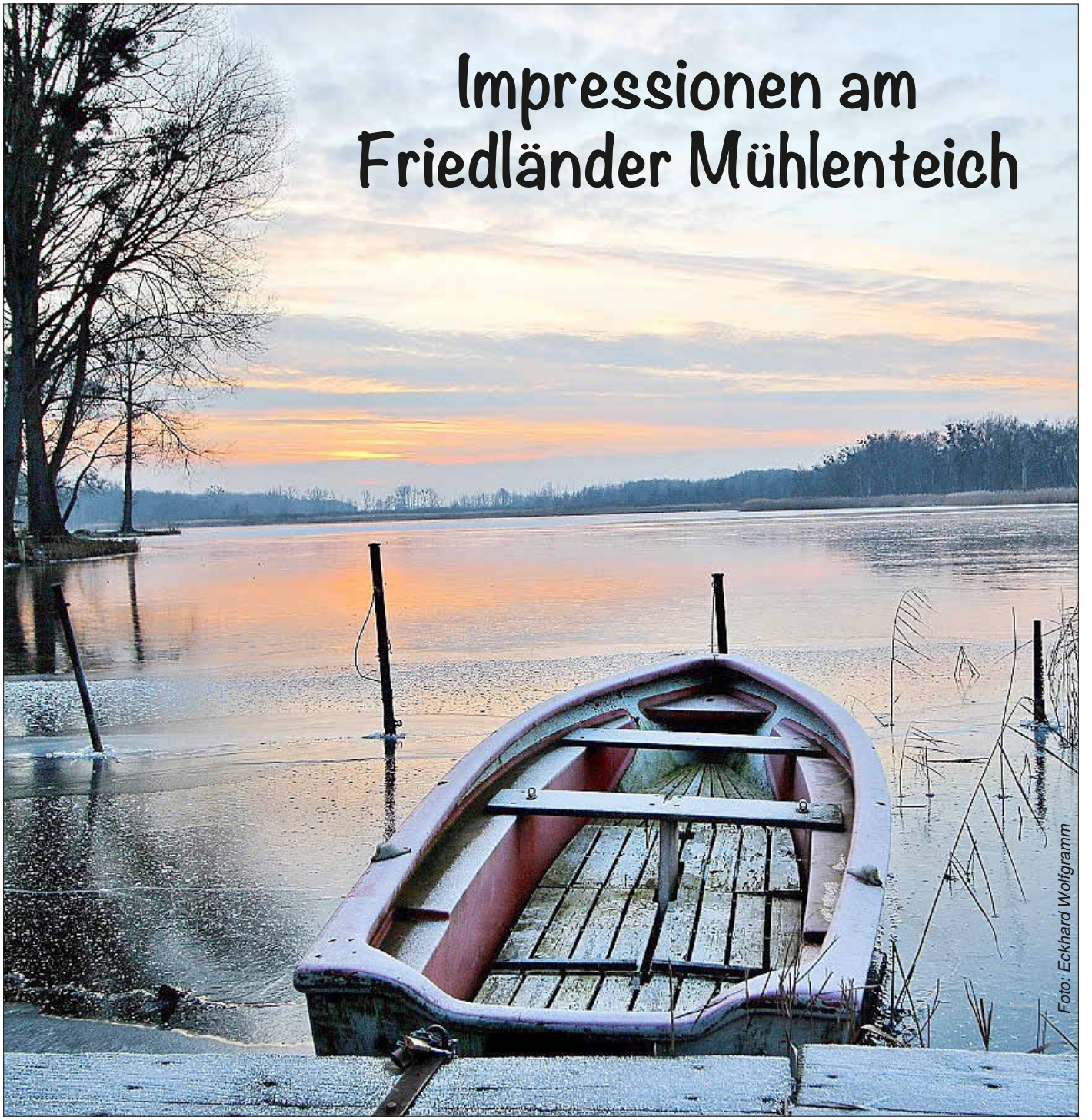


Foto: Eckhard Wolfgramm

Postwurfsendung sämtliche Haushalte

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde/Landkreis/Zweckverband[1)]
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Zusammenstellung für das Jahr 2016

für
Name des Betriebes/Unternehmens:

Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i. V. m. § 64 Abs. 1 der Kommunalverfassung hat die Verbandsversammlung[2)] durch Beschluss vom 30.11.2015 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 festgestellt:

Es betragen

		in TEUR
1.	im Erfolgsplan	
	- die Erträge	3.155,0
	- die Aufwendungen	3.085,0
	- der Jahresgewinn	70,0
	- der Jahresverlust	0,0
2.	im Finanzplan	
	- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit[3)]	712,0
	- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit[4)]	-990,0
	- der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit[5)]	278,0
	- der Saldo aus der Änderung des Finanzmittelbestandes[6)]	-403,0
3.	Es werden festgesetzt	
	- der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	946,0
	- davon für Umschuldungen	
	- der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf	
	- der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditäts-sicherung	300,0
4.	Die Stellenübersicht weist 13 Stellen in Vollzeitäquivalenten aus.	
5.	Der Stand des Eigenkapitals	
	- betrug zum 31.12. des Vorvorjahres	4.778,8
	- beträgt zum 31.12. des Vorjahres voraussichtlich	4.848,8
	- beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	4.848,8
6.	Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde erteilt am[7)]: 5. Januar 2016	

Ort, Datum/Unterschrift des gesetzlichen Vertreters:



Friedland, den 11. Januar 2016

1) Nichtzutreffendes streichen
2) beschließendes Organ
3) Nummer 10 des Finanzplans
4) Nummer 19 des Finanzplans
5) Nummer 24 des Finanzplans
6) Nummer 25 des Finanzplans
7) nur, wenn Genehmigung erforderlich

Wasser- und Bodenverband
„Untere Tollense/Mittlere Peene“
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung
WBV „Untere Tollense/Mittlere Peene“

Präambel:

Auf der Grundlage Art. 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen (Wasserrechts- und Wasserverbandsrechtsregelungsgesetz - WWVRG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), in der jeweils geltenden Fassung und § 6 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. Teil I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. Teil I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes

am 12. November 2015

mit Beschluss-Nr: 4/2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen:
„Wasser- und Bodenverband Untere Tollense/Mittlere Peene“.
(2) Der Verband hat seinen Sitz in 17126 Jarmen, Anklamer Straße 10.
(3) Das Verbandsgebiet umfasst die oberirdischen Einzugsgebiete der Gewässer der Peene/966 (Lawa-Gewässerkennzahlen) ab unterhalb Kummerower See/966339 bis zur Ortslage Groß Toitin (bis Völschower Bach/96676), ohne Röcknitzbach/96636, ohne Trebel/9666, Tollense/9664 ab Einlauf Malliner Wasser/96644 und Großer Landgraben/9694 bis oberhalb Datze/96942.
Maßgeblich sind die Gewässergebiete, die das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) jeweils zum Stichtag am 1. Juni für das Folgejahr im Umweltkartenportal (http://www.umweltkarten.mv-regierung.de) öffentlich zugänglich ausweist. Dabei gehören die Flurstücke, die durch Verbandsgebietsgrenzen geschnitten werden, jeweils ganz zu dem Verbandsgebiet, in dem der flächenmäßig größere Anteil liegt.

§ 2
Zweck, Rechtsform

(1) Der Verband ist ein auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG M-V) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S.458), in der jeweils geltenden Fassung, gegründeter Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung.
(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Verbandsmitglieder.

§ 3
Mitglieder, Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes (nachfolgend Verbandsmitglieder genannt) sind:
1. die im Verbandsgebiet bestehenden Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen,
2. die Eigentümer von Grundstücken, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen (dingliche Verbandsmitglieder). Diese sind verpflichtet, den Nachweis der Grundsteuerbefreiung gegenüber dem Verband zu erbringen (Mitwirkungspflicht). Sie kommen der Mitwirkungspflicht dadurch nach, dass sie die für die Mitgliedschaft erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß anzeigen und die ihnen bekannten Beweismittel übergeben. Die Anzeige ist bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres an den Verband zu richten, damit die Veränderungen im Folgejahr wirksam werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

(2) Die Verbandsmitglieder sind in ein Verzeichnis eingetragen, welches vom Verband auf dem Laufenden gehalten wird.
(3) Der Verband ist Mitglied im Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Mecklenburg-Vorpommern. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.

§ 4
Aufgaben

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
1. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gewässern zweiter Ordnung und zugehörigen Anlagen im Verbandsgebiet,
2. Bau und Unterhaltung von Deichen und anderen Anlagen zur Sicherung des Hochwasserabflusses im Verbandsgebiet, die nicht durch das Land ausgebaut und unterhalten werden,
3. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Schöpfwerken, die der öffentlichen Vorflut dienen,
4. Ausbau und naturnaher Rückbau von Gewässern zweiter Ordnung und der zugehörigen Anlagen im Verbandsgebiet im Auftrag der Mitgliedsgemeinden, soweit das betroffene Verbandsmitglied die Finanzierung absichert.
5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege im Entwässerungsgebiet der Gemeinden in der Peeneniederung, soweit diese Aufgaben nicht durch die Punkte 1 - 4 abgedeckt sind.
6. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft sowie Boden- und Naturschutz.

(2) Die Übernahme weiterer Aufgaben kann durch die Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 5
Unternehmen, Plan

Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und dem Anlagenverzeichnis. Zur Durchführung der Verbandsaufgaben hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Das Unternehmen ergibt sich aus dem mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmten Anlagenverzeichnis sowie den es ergänzenden Gewässerunterhaltungsplänen, Ermittlungen, Plänen und Ergebnissen der Gewässerschau.

§ 6
Gewässerschau

(1) Zur Feststellung des Zustandes der von dem Verband zu unterhaltenden Gewässer und der dazugehörenden Anlagen führen Schaubeauftragte des Verbandes jährlich eine Gewässerschau durch. Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten und die zuständigen Behörden ein und teilt ihnen Ort und Zeit der Schau mit. Die Gewässerschau ist öffentlich. Sie ist öffentlich bekanntzumachen.
(2) Das Verbandsgebiet ist in Schaubezirke eingeteilt, über deren Gestaltung die Verbandsversammlung entscheidet. Für jeden Schaubezirk gibt es einen verantwortlichen Schaubeauftragten. Bei Verhinderung des Schaubeauftragten übernimmt ein Mitglied der Geschäftsführung die Schauführung.
(3) Die Verbandsversammlung wählt die Schaubeauftragten für den Zeitraum von 5 Jahren. Die Wahl wird durch die Wahlordnung geregelt. Die Verbandsversammlung beschließt die Wahlordnung.
(4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Gewässerschau ist eine Niederschrift zu fertigen.
Diese ist vom Schaubeauftragten zu unterzeichnen.
(5) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

§ 7
Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.

§ 8
Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung ist jedes Verbandsmitglied mit einer natürlichen Person ständig vertreten. Diese Person kann nur ein Verbandsmitglied ständig vertreten. Wird das Verbandsmitglied nicht durch den gesetzlichen Vertreter vertreten, so hat der Vertreter seine Vertretungsbefugnis nachzuweisen.
(2) Die Verbandsversammlung hat die in § 47 Wasserverbandsgesetz sowie in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.
(3) Über die Aufgaben nach Absatz 2 hinaus beschließt die Verbandsversammlung zusätzlich über Ausnahmen nach § 9 Absatz 2 und bestimmt Schriftführer und Stimmenzähler.

§ 9
Sitzungen der Verbandsversammlung, Beschlussfassung

(1) Der Vorsteher lädt die Verbandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
(3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
(4) Der Verbandsvorsteher leitet die Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht, es sei denn, er vertritt ein Verbandsmitglied.
(5) Die Stimmenzahl entspricht dem Beitragsverhältnis. Jeweils 1.000 angefangene Beitragseinheiten ergeben eine Stimme.
(6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Verbandsmitglieder vertreten sind und alle rechtzeitig geladen wurden. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Fristen ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.
(7) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung, die nicht § 4 dieser Satzung betreffen, genügt die Mehrheit der Gesamtstimmenzahl aller Verbandsmitglieder. Beschlüsse über eine Änderung des § 4 dieser Satzung (Aufgaben des Verbandes) bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Auf schriftlichem Wege abgegebene Zustimmungen zu den Beschlüssen nach Satz 2 vor der Verbandsversammlung sind ebenfalls gültig.
(8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Beschlüsse sind in das Beschlussbuch einzutragen. Die Niederschrift und jede Eintragung in das Beschlussbuch ist vom Vorsteher und einem Verbandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift sowie die gefassten Beschlüsse werden jedem Verbandsmitglied zugeschickt.

§ 10
Vorstand, Wahl, Abberufung

(1) Der Vorstand besteht aus neun ehrenamtlich tätigen Personen. Die Vorstandsmitglieder können gleichzeitig ein Verbandsmitglied vertreten. Sofern ein Vorstandsmitglied kein Verbandsmitglied vertritt, hat es auf der Verbandsversammlung kein Stimmrecht.
(2) Die Verbandsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und aus deren Reihen den Vorstandsvorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende ist der Verbandsvorsteher. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.
(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so kann für den Rest der Amtszeit auf der nächsten Verbandsversammlung Ersatz gewählt werden.
(4) Die Wahl wird durch die Wahlordnung geregelt. Die Verbandsversammlung beschließt die Wahlordnung.
(5) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied in begründeten Fällen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Verbandsversammlung anwesenden Stimmen abberufen.
(6) Das Ergebnis der Wahl sowie der Abberufung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 11
Geschäfte und Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.
(2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

§ 12
Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
(2) Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
(3) Im Jahr sind mindestens drei Sitzungen zu halten.

§ 13
Beschließen im Vorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichtheit gibt die Stimme des Verbandsvorstehers den Ausschlag.
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen wurden.
(3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Mal wegen desselben Gegenstandes geladen und in dieser Ladung auf diese besondere Art der Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.
(4) Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein auf schriftlichem Wege erzielter Beschluss ist gültig, wenn kein Vorstandsmitglied dem schriftlichen Verfahren widersprochen hat und der Beschluss einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst wurde.
(5) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Beschlüsse sind in einem Beschlussbuch zu verzeichnen.

§ 14
Geschäftsführung/Dienstkräfte

(1) Für die Durchführung des Verbandsunternehmens bedient sich der Vorstand einer Geschäftsführung.
Im Rahmen des Stellenplanes werden die erforderlichen Dienstkräfte beschäftigt.
(2) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer vertritt den Verband bei Einzelgeschäften mit einem Wertumfang bis zu 100.000 Euro.
(3) Die Vergütung der Dienstkräfte richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des öffentlichen Dienstes im Land Mecklenburg-Vorpommern (TVöD sowie tarifliche Änderungen). Das Tätigkeitsgebiet der Dienstkräfte richtet sich nach den Dienstanweisungen oder Arbeitsplatzbeschreibungen.

§ 15
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, ist die Abgabe gegenüber dem Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer ausreichend.

§ 16
Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt sie und den Bericht der Prüfstelle der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 17
Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Schaugeld, Reisekosten

(1) Für seine ehrenamtliche Tätigkeit erhält der Verbandsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung und Reisekosten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird mit dem Haushaltsplan beschlossen. Dem Stellvertreter des Verbandsvorstehers wird für seine besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Verbandsvorstehers für die Dauer der Vertretung (mindestens vier Wochen) die Aufwandsentschädigung gezahlt, die dem Verbandsvorsteher zustehen würde.
(2) Bis auf den Verbandsvorsteher erhalten alle Vorstandsmitglieder bei Teilnahme an den Vorstandssitzungen ein sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,- € und die Erstattung der Reisekosten.
(3) Die ehrenamtlichen Schaubeauftragten erhalten als Entschädigung für ihre Tätigkeit ein Schaugeld in Höhe von 30,- € und die Erstattung der Reisekosten.
(4) Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den Regeln des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18
Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen

Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den für die Gewässerunterhaltungsverbände des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften.

§ 19
Beiträge

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zu seiner ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Beiträge sind Geldleistungen.
(2) Die Beiträge an den Verband sind öffentliche Abgaben im Sinne des § 80 Absatz 2 Ziffer 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils geltenden Fassung.
(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind jährlich bis 30.06. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.
(4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Verbandsmitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn:
a) das Verbandsmitglied die Bestimmungen nach Abs.3 verletzt hat,
b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Verbandsmitgliedes zu ermitteln.

§ 20
Beitragsverhältnis

(1) Die Beitragspflicht für die Erfüllung der Verbandsaufgabe nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 (Gewässerunterhaltung) und Abs. 2 bestimmt sich durch die Vorteile, die die Verbandsmitglieder von der Verbandstätigkeit haben und nach der Fläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt sind.
Nach Maßgabe des § 3 Satz 2 GUVG M-V können für die Erschwernisse der Gewässerunterhaltung besondere Beiträge erhoben werden. Die Erhebung von Erschwernisbeiträgen unterbleibt, wenn der Verwaltungsaufwand zu deren Ermittlung unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu den voraussichtlich zu hebenden Erschwernisbeiträgen ist.
(2) Für die Erfüllung der Verbandsaufgabe nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 (Deiche) und Ziffer 3 (Schöpfwerke) bestimmt sich das Beitragsverhältnis nach den durch die jeweilige Anlage bevorteilten Flächen. Das Flächenmaß ist ha.
(3) Für Ausbauvorhaben gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 4 sind gesonderte Ausbaubeiträge von den bevorteilten Verbandsmitgliedern zu heben bzw. Zahlungsvereinbarungen abzuschließen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, die Maßnahme wirtschaftlich zu nutzen.
(4) Der Mindestbeitrag je Verbandsmitglied beträgt eine Beitragseinheit (BE).
(5) Der Beitrag für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 (1) Punkt 5 und 6 richtet sich nach dem Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche (ALKIS Nutzungsartenschlüssel 31100 bis 31130 und 31200 bis 31210) der Gemeinde im betroffenen Gebiet der Peeneniederung und wird gesondert festgesetzt.

§ 21
Beitragsbuch, Hebung

(1) Auf der Grundlage der Veranlagungsregel in § 23 ist ein Beitragsbuch zu erstellen. Es enthält die Berechnung der Beitragseinheiten für jedes Verbandsmitglied nach § 19 Abs. 1. Beiträge für die Aufgaben nach § 4 (1) Nr. 5 und 6 sind dabei gesondert auszuweisen. Es wird ein gesondertes Beitragsbuch und Beitragsbescheid für diese Flächen erstellt.
(2) Der jeweilige Auszug des Beitragsbuches ist Bestandteil des jährlichen Beitragsbescheides für das Verbandsmitglied.
(3) Das Beitragsbuch wird geändert, wenn sich die ihm zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen und grundbuchmäßigen Umstände geändert haben. Veränderungen sind gemäß § 19 Absatz 3 anzuzeigen.
(4) Der Verband hebt die Beiträge der einzelnen Verbandsmitglieder anhand des Beitragsbuches und des von der Verbandsversammlung beschlossenen Hebesatzes durch einen Beitragsbescheid.
(5) Der Anspruch auf den festgesetzten Beitrag entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Der Beitrag wird entsprechend der im Beitragsbescheid genannten Termine fällig.
(6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zur Zahlung eines Säumniszuschlages verpflichtet werden. Der Säumniszuschlag beträgt eins vom Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab sechs Tage nach Fälligkeit.

§ 22
Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens des Verbandes notwendig ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach folgendem Maßstab erheben:

1. für Unterhaltungsleistungen in Höhe der Hälfte des Vorjahresbeitrages für die Unterhaltungsleistungen,
2. im Bereich der Investitionen für die entsprechende Maßnahme, insbesondere für den Ausbau, in Höhe des Gesamtbeitrages der Maßnahme.

§ 23
Veranlagungsregelung

(1) Jede Gemeinde wird mit ihrer Gesamtfläche, mit der sie am Verbandsgebiet beteiligt ist, einer Beitragsklasse zugeordnet, die sich aus der Dichte der Gewässer zweiter Ordnung in Meter pro Hektar (m/ha) ergibt.

Flächen der dinglichen Verbandsmitglieder werden der Beitragsklasse zugeordnet, die der durchschnittlichen Gewässerdichte des Verbandes entspricht. Auf Antrag des dinglichen Verbandsmitgliedes kann auch die durchschnittliche Gewässerdichte der Gemeinde zugrunde gelegt werden.
Jeder Beitragsklasse ist ein Faktor zugeordnet, der sich aus folgender Tabelle ergibt:

Beitragsklasse	Gewässerdichte in m/ha	BE/ha (Faktor)
Klasse 1	bis 5	1
Klasse 2	über 5 bis 7,5	1,25
Klasse 3	über 7,5 bis 10	1,5
Klasse 4	über 10 bis 15	1,75
Klasse 5	über 15 bis 20	2
Klasse 6	über 20	2,25

(2) Flächen mit bestimmten Nutzungsarten, die die Tätigkeit des Verbandes besonders intensivieren, werden mit einem Zuschlag zur Beitragseinheit belegt.
(3) Flächen mit bestimmten Nutzungsarten, die für die Gewässerunterhaltung von Vorteil sind und ökologischen Zielen dienen, erhalten einen Abschlag zur jeweiligen Beitragseinheit.

Zu- und Abschläge nach dem ALKIS-Nutzungsartenkatalog

NA-Schlüssel	NA-Bereich	NA-Gruppe	NA-Art	Abschläge	Zuschläge
11000	Siedlung	Wohnbaufläche		-	100
12000	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche			
12100 - 12190	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Industrie und Gewerbe	-	100
12200 - 12290	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Handel- und Dienstleistung	-	100
12301 - 12382	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Versorgungsanlage	-	100
12401 - 12440	Siedlung	Industrie- und Gewerbefläche	Entsorgung	-	100
13000	Siedlung	Halde		-	-
14010 - 14030	Siedlung	Bergbau		-	-
15000 - 15063	Siedlung	Tagebau, Grube, Steinbruch		-	-
16000	Siedlung	Fläche gemischter Nutzung			
16100 - 16212	Siedlung	Fläche gemischter Nutzung	Gebäude- und Freifläche	-	100
16300	Siedlung	Fläche gemischter Nutzung	Landwirtschaftliche Betriebsfläche	-	-
16400	Siedlung	Fläche gemischter Nutzung	Forstwirtschaftliche Betriebsfläche	50	-
17000	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung			
17110 - 17170	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung	Öffentliche Zwecke	-	100
17200	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung	Parken	-	100
17310 - 17320	Siedlung	Flächen besonderer funktionaler Prägung	Historische Anlage	-	-
18000	Siedlung	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche			
18001 - 18170	Siedlung	Sport- Freizeit- und Erholungsfläche	Sportanlage	-	-
18210 - 18290	Siedlung	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Freizeitanlage	-	-
18301 - 18331	Siedlung	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Erholungsfläche	-	-
18410 - 18470	Siedlung	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Grünanlage	-	-

19000	Siedlung	Friedhof			
19001	Siedlung	Friedhof	Gebäude- u. Freifläche	-	100
19002 - 19020	Siedlung	Friedhof		-	-
21001 - 21010	Verkehr	Straßenverkehr		-	100
22000 - 22060	Verkehr	Weg		-	100
23000 - 23060	Verkehr	Platz		-	100
24000 - 24021	Verkehr	Bahnverkehr		-	100
25000 - 25050	Verkehr	Flugverkehr		-	100
26000 - 26040	Verkehr	Schiffsverkehr		-	100
31100 - 31130	Vegetation	Landwirtschaft	Ackerland	-	-
31200 - 31210	Vegetation	Landwirtschaft	Grünland	-	-
31300 - 31310	Vegetation	Landwirtschaft	Gartenland		
31400	Vegetation	Landwirtschaft	Weingarten	-	-
31500 - 31520	Vegetation	Landwirtschaft	Obstplantage	-	-
31600	Vegetation	Landwirtschaft	Brachland	50	-
32000	Vegetation	Wald			
32100	Vegetation	Wald	Laubholz	50	-
32200	Vegetation	Wald	Nadelholz	50	-
32300	Vegetation	Wald	Laub- und Nadelholz	50	-
33000	Vegetation	Gehölz		50	-
34000	Vegetation	Heide		50	-
35000	Vegetation	Moor		-	-
36000	Vegetation	Sumpf		90	-
37000 - 37014	Vegetation	Unland/Vegetationslose Fläche		50	-
37020	Vegetation		Gewässerbegleitfläche		100
41100 - 41130	Gewässer	Fließgewässer	Fluss	90	-
41200	Gewässer	Fließgewässer	Kanal	90	-
41300 - 41310	Gewässer	Fließgewässer	Graben	90	-
41400	Gewässer	Fließgewässer	Bach	90	-
42000 - 42010	Gewässer	Hafenbecken		90	-
43000 - 43120	Gewässer	Stehendes Gewässer	See	90	-
43200	Gewässer	Stehendes Gewässer	Teich	90	-
44000 - 44010	Gewässer	Meer		90	-

(4) Die Berechnung des Beitrages für jedes Verbandsmitglied erfolgt nach folgender Formel:
(Fläche mit Nutzungsart A (in ha) * Gewässerdichtefaktor (m/ha) * Zu-/Abschlag * BE-Wert laut HH-Plan) +
(Fläche mit Nutzungsart B (in ha) * Gewässerdichtefaktor (m/ha) * Zu-/Abschlag * BE-Wert laut HH-Plan) +
(Fläche mit Nutzungsart ... (in ha) * Gewässerdichtefaktor (m/ha) * Zu-/Abschlag * BE-Wert laut HH-Plan)
= Beitrag in Euro.
Dabei entspricht die Anzahl der Summanden der Anzahl der verschiedenen Nutzungsartengruppen nach ALB, die im Verbandsgebiet vorkommen.

(5) Die Flächen nach § 4 (1) Punkt 5 und 6 werden mit Beiträgen für alle landwirtschaftlichen Nutzflächen der Mitgliedsgemeinden (ALKIS Nutzungsartenschlüssel 31100 bis 31130 und 31200 bis 31210), die in die Peene entwässern, hektargleich belastet.
(6) Für die Bedienung und Unterhaltung der Schöpfwerke sowie für die Unterhaltung der Deiche werden die tatsächlichen Jahreskosten auf die bevorteilten Flächen umgelegt. Dazu ist die Kostenrechnung jedes einzelnen Polders vorzunehmen und die Beitragserhebung auszugleichen.
(7) Die Verwendung der Beiträge aus der Hebung § 23 Abs. 5 erfolgt für die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 5 und 6.

§ 24
Duldungspflichten

(1) Die Vertreter des Verbandes bzw. dessen beauftragte Dritte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung der Verbandsaufgaben und des Verbandsunternehmens erforderlich ist. Dazu gehört auch das Ablegen und Verteilen von bei Unterhaltungsmaßnahmen angefallenen organischen Stoffen und Aushubboden.
(2) Die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger haben die notwendigen Arbeiten und Maßnahmen im und am Gewässerbett zu dulden. Sie haben alles zu unterlassen, was die Unterhaltung des Gewässers erschwert oder unmöglich macht.
(3) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband Maschinen einsetzen. Die Mitglieder, Eigentümer und Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Maschinen auf den entsprechenden Grundstücken arbeiten können. Die notwendige Baufreiheit ist zu gewährleisten. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtig wird. Dies gilt auch für Grundstücke an verrohrten Gewässern, die der Verband zu unterhalten hat. Hier bemisst sich der frei zu haltende Gewässerschutzstreifen nach den anerkannten Regeln der Technik.
(4) Die Verbandsmitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass Grundstückseigentümer oder -nutzer, deren Grundstücke an einer vom Verband zu unterhaltenden Anlage grenzen, Weidegrundstücke so einfrieden, dass sie das Weidevieh von den Uferrandstreifen fernhalten. Die Zäune müssen mindestens 0,80 m Abstand von der Böschungsoberkante haben und dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Sie dürfen die Unterhaltung nicht erschweren. Querzäune müssen mit einer Hecköffnung von mindestens 4,00 m Durchfahrtsbreite versehen sein. Der Hecköffnungsverschluss muss in seiner Handhabung ein zügiges Durchführen der Unterhaltung gewährleisten. Alle Gräben II. Ordnung in beweideten Flächen sind aus zu zäunen.
(5) Das Anlegen von Viehtränken, Übergängen und sonstigen Anlagen an Gewässern bedarf der wasserrechtlichen bzw. naturschutzrechtlichen Genehmigung. Die Anlagen sind entsprechend den Auflagen zu erstellen und zu unterhalten.
(6) Die Eigentümer und Nutzer haben zu dulden, dass bei Notwendigkeit Unterflurschächte zu Oberflurschächten umgebaut werden (bedeutungsvolle Schächte sind u. a. diejenigen mit mehreren Ein- und Ausläufen und Eckschächte, die für die Unterhaltung und Kontrolle der Betonrohrleitungen besonders wichtig sind).
(7) Dränausläufe, die in Gewässer II. Ordnung einmünden, sind so anzulegen und zu markieren, dass diese bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden können und die Arbeiten nicht

behindern. Der Flächennutzer verpflichtet sich, Dränausläufe so zu kennzeichnen, dass diese für den Unterhaltungsbetrieb jederzeit erkennbar sind. Die Kennzeichnung erfolgt durch einen Markierstab (mind. 1,50 m lang), der 10 cm rechts vom Dränrohr bzw. Auslaufkasten steht.

§ 25
Zuwiderhandlung

Verstöße gegen die Festlegungen dieser Satzung im Zusammenhang mit den Regelungen des LWaG werden der Unteren Wasserbehörde angezeigt. Diese entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 26
Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen für das Verbandsgebiet erfolgen gemäß Artikel 2 § 3 WWVRG durch die Aufsichtsbehörde in den amtlichen Bekanntmachungsblättern der Landkreise und kreisfreien Städte, denen die Gemeinden zugeordnet sind.
(2) Die Bekanntmachungen, die nicht unter den § 26 Abs. 1 fallen, werden auf der Internetseite des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ veröffentlicht oder ortsüblich bekannt gemacht.

§ 27
Aufsicht, Zustimmung zu Geschäften

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.
(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufnahme von Kassenkrediten, die über 100.000 Euro hinausgehen.
(3) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 2 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

§ 28
Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 14 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 29
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft. Die Änderungen des § 23 Absatz 3 und 5 treten ab 1. Januar 2016 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 22.11.2007, genehmigt am 29.11.2007, einschließlich der Änderungssatzungen vom 24.02.2009 und 18.11.2010, außer Kraft.



Genehmigung der Satzung durch die Aufsichtsbehörde

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende am 12.11.2015 durch die Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ beschlossene Satzung gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. Februar 1991 (BGBl. Teil I S. 405), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. Teil I S. 1578).



Öffentliche Bekanntmachung zur Veröffentlichung der im Jahr 2015 eingegangenen Spenden und Sponsoringleistungen

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern über die Annahme von Zuwendungen für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 der Kommunalverfassung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landes Mecklenburgische Seenplatte für das Jahr 2015 für die amtsangehörigen Gemeinden und die Stadt Friedland Bericht erstattet.
Die Berichte werden in der Zeit vom 24.02. bis 24.05.2016 auf der Internetseite der Stadt Friedland, www.friedland-mecklenburg.de veröffentlicht bzw. können im Rathaus der Stadt Friedland, Zimmer 2.06 eingesehen werden.



Jagdgenossenschaft Ramelow

Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaft Ramelow lädt alle Landeigentümer sowie die Jagdpächter zur

Jagdgenossenschaftsversammlung
am Montag, dem 14. März 2016
um 19:00 Uhr

ein.

Ort: Feuerwehrhaus Schwanbeck

Es handelt sich um eine nichtöffentliche Versammlung.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Bekanntgabe der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes über die Finanzen
4. Entlastung des Vorstandes und der Finanzen
5. Vorschläge und Wahl des neuen Jagdvorstandes
6. Neuverpachtung und Pachtpreis ab 01.04.2016
7. Beschlussfassung

Vertreter der Eigentümer haben sich mit einer Vollmacht auszuweisen.

Rosteck
Jagdvorstand

Jagdgenossenschaft Brohm

Einladung

Hiermit werden alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Brohm und Landeigentümer zur

ordentlichen Jagdgenossenschaftsversammlung
am 12.03.2016 um 15:00 Uhr

eingeladen.

Ort: Hohenstein Betriebssitz der Gutsverwaltung
Hohenstein
Lindenweg 26
17098 Friedland OT Hohenstein

Es ist eine nichtöffentliche Versammlung.
Bitte daran denken: Erbengemeinschaften und Anteilseigentümer müssen Berechtigungen nachweisen.
Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Wahl des Protokollführers
3. Bekanntgabe der Tagesordnung und Genehmigung
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit

5. Bestätigung bzw Ergänzung zur Tagesordnung
6. Bericht des Vorstandes
7. Bericht der Kassenwartin
8. Bericht Kassenprüfung
9. Diskussion
10. Entlastung des Vorstandes und Kassenwartes
11. Beschluss zur Auszahlung Jagdpacht 15/16
12. Information zur Neustrukturierung der JG Brohm ab 01.04.2016
13. Beschluss über An-/Verpachtung zur Arroundierung der Jagdfläche
14. Beschluss über Neuverpachtung der JG Brohm ab 01.04.2016
15. Sonstiges

von Brandenstein
Jagdvorsteher Jagdgenossenschaft Brohm

Öffentliche Bekanntmachung

Jagdgenossenschaft Eichhorst Liepen

Einladung

Hiermit lade ich alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Eichhorst Liepen zur

ordentlichen Genossenschaftsversammlung am Dienstag, dem 15.03.2016 um 19:00 Uhr

ein.
Ort: Gemeindezentrum in Eichhorst

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenverwalters
4. Diskussion
5. Bestätigung des Berichtes des Vorstandes
6. Bestätigung des Kassenberichtes
7. Beschluss über die Verpachtung der Jagd und Pachtpreis ab dem 01.04.2016

Leifels
Jagdvorsteher Eichhorst Liepen

Finanzamt Neubrandenburg

Bekanntmachung über die Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung

Die **Ergebnisse der Bodenschätzung** (Nachschätzung) in der

Gemeinde: **Datzetal**
Gemarkungen: **Roga, Pleetz und Salow**

werden in der Zeit **vom 23.03.2016 bis 20.04.2016**

in den Diensträumen des Finanzamtes Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, Block B, Raum 426 während der Sprechstunden **offengelegt**.
Für Einsichtnahmen bitte ich um terminliche Absprache mit dem Amtlichen Bodenschätzer, Herrn Westphal (Tel.: 0174 2565932).
Offengelegt werden die Ersatzfeldkarten und Schätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Bodenschätzung niedergelegt sind.
Der Offenlegung unterliegen nur die Nachschätzungsergebnisse.
Die Ergebnisse der bisherigen Bodenschätzung, die nicht durch die Nachschätzung verändert wurden, bleiben bestandskräftig.
Die offengelegten Nachschätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten nicht besonders bekannt gegeben.
Gegen die Schätzungsergebnisse der nachgeschätzten Flächen steht den Eigentümern der betreffenden Grundstücke der Einspruch nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO en).
Der Einspruch ist beim Finanzamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung beträgt einen Monat (§ 155 AO). Sie beginnt mit Ablauf des 20.04.2016 und endet am 19.05.2016 (§ 122 AO).
Mit Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist. Die rechtskräftigen Bodenschätzungsergebnisse werden in das Liegenschaftskataster übernommen.

Neubrandenburg, den 04.02.2016

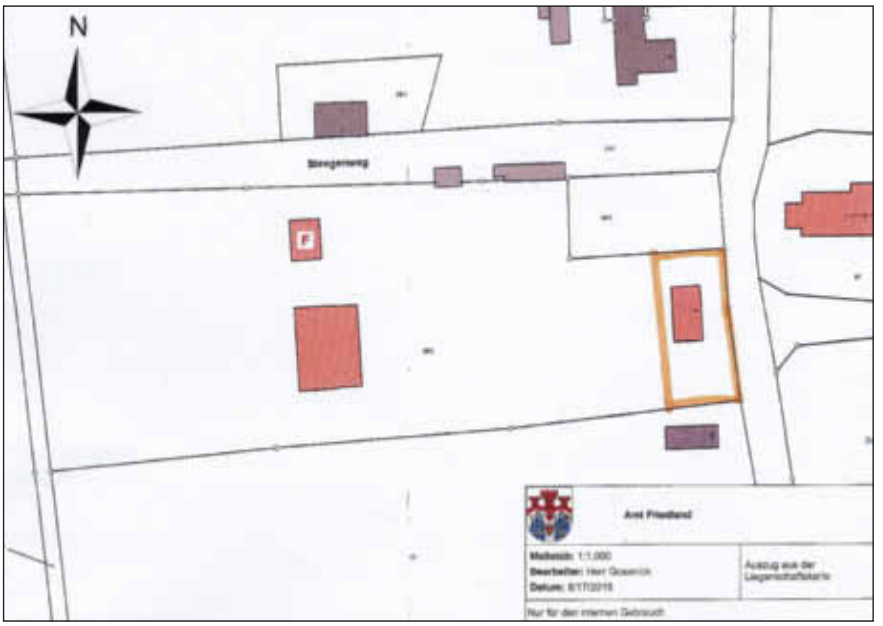
RD Dr. Grüel

Verkauf des Grundstückes Lindenstraße 9 in 17099 Galenbeck, OT Klockow

Die Gemeinde Galenbeck verkauft das bebaute Grundstück Lindenstr. 9 in 17099 Galenbeck, OT Klockow. Das Grundstück ist bebaut mit einem Bürgerhaus. Das Grundstück Gemarkung Klockow, Flur 2, Flurstück 30/2 hat eine Größe von 15.697 qm. Es soll eine Teilfläche von ca. 1.000 qm verkauft werden. Der Kaufpreis laut Verkehrswertgutachten beträgt 76.000,00 EUR. Es ist eine Teilungsvermessung erforderlich. Die Kosten hierfür sind vom Käufer zu tragen. Eine eventuelle Mehrfläche ist mit 9,00 €/qm auszugleichen.
Die Gemeinde Galenbeck behält sich vor, von einem Verkauf des Grundstückes abzusehen oder das Grundstück erneut anzubieten.
Interessenten reichen bitte Ihr Angebot schriftlich mit Angabe der vorgesehenen Nutzung bis zum 02.03.2016 beim

Amt Friedland
Gemeinde Galenbeck
Riemannstr. 42
17098 Friedland

ein.



Für weitere Infonnationen steht Ihnen Frau Salow zur Verfügung.
Telefon: 039601 27776; Fax: 039601 2779476
E-Mail: e.salow@friedland-mecklenburg.de

Daddelow
Bürgermeister

Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Schwichtenberg, Klockow, Kotelow, Sandhagen, Gehren, Galenbeck, Schwanbeck, Brunn, Dahlen, Roga, Beseritz, Liepen, Eichhorst, Jatzke, Genzkow, Lübbersdorf und Salow

vom 09.12.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Schwichtenberg, Klockow, Kotelow, Sandhagen, Gehren, Galenbeck, Schwanbeck, Brunn, Dahlen, Roga, Beseritz, Liepen, Eichhorst, Jatzke, Genzkow, Lübbersdorf und Salow.
Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren
§ 5 Gebührenhöhe
§ 6 Zusätzliche Leistungen
§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
§ 8 Inkrafttreten

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte	
- für Särge und Urnen für 25 Jahre	400,00 EUR
Wahlgrabstätten	
- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre	450,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr	18,00 EUR
Urnengemeinschaftsanlage in Lübbersdorf incl. Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege	1180,00 EUR

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt	15,00 EUR

3. Bestattungsgebühren

- für Särge und Urnen	30,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	10,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	30,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	20,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 EUR

5. Gebühren für vorzeitige Grabauflösung nach genehmigtem Antrag von der Kirchengemeinde

Rasenpflege je Grabbreite/Jahr	30,00 EUR
zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühren	

§ 6
Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 22.10.2008 sowie deren Änderungen außer Kraft,

Der Kirchengemeinderat der vereinigten evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland am 9.12.2015

(Siegel)

(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

(Name in Blockschrift)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 21.01.2016

Friedhofsordnung

vom 09.12.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu **Schwichtenberg, Klockow, Kotelow, Sandhagen, Gehren, Galenbeck, Schwanbeck, Brunn, Dahlen, Roga, Beseritz, Liepen, Eichhorst, Jatzke, Genzkow, Lübbersdorf und Salow der Kirchengemeinde St. Marien Feldberg**. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs § 1
Verwaltung § 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften
Ordnung auf dem Friedhof § 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern § 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof § 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen § 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften
Anmeldung der Bestattung § 7
Verleihung des Nutzungsrechts § 8
Grabstätte § 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes § 10
Särge und BIO-Urnen § 11
Ruhezeit § 12
Grabbelegung § 13
Umbettung § 14
Grab- und Bestattungsregister § 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten
Arten der Grabstätten § 16
Reihengrabstätten § 17
Wahlgrabstätten § 18
Urnengrabstätten § 19

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle/Kirche
Benutzung der Friedhofskapelle/Kirche § 20
Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche § 21

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
Mindeststärke der Grabmale § 22
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen § 23
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 24
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 25
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen § 26
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten § 27
Entfernung von Grabmalen § 28

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten § 29
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten § 30
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften § 31

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften § 32
Alte Rechte § 33
Pastorengrabstätten § 34
Gebühren § 35
Schließung und Entwidmung § 36
Rechtsbehelfe § 37
Inkrafttreten § 38

Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Schwichtenberg, Klockow, Kotelow, Sandhagen, Gehren, Galenbeck, Schwanbeck, Brunn, Dahlen, Roga, Beseritz, Liepen, Eichhorst, Jatzke, Genzkow, Lübbersdorf und Salow

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs

(1) Die Friedhöfe in Schwichtenberg, Klockow, Kotelow, Sandhagen, Gehren, Galenbeck, Schwanbeck, Brunn, Dahlen, Roga, Beseritz, Liepen, Eichhorst, Jatzke, Genzkow, Lübbersdorf und Salow stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirchen zu Schwichtenberg, Klockow, Kotelow, Sandhagen, Gehren, Galenbeck, Schwanbeck, Brunn, Dahlen, Roga, Beseritz, Liepen, Eichhorst, Jatzke, Genzkow Lübbersdorf und Salow.
Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde St. Marien Friedland.
(2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
(3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2
Verwaltung

(1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
(2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
(3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

§ 3
Ordnung auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof ist während Sonnenaufgang und Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet.
(2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
(4) Nicht gestattet ist insbesondere:

a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
b) Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
f) das Rauchen auf dem Friedhof,
g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
i) das Führen von Hunden ohne Leine,
j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4
Trauerfeiern, Totengedenkfeiern

(1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen.
(2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
(3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf *grundsätzlich nicht* für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden. Auf Wunsch des Verstorbenen oder dessen Angehörigen kann eine kirchliche Trauerfeier für einen Nichtchristen gehalten werden. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pastors auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können. Bei zu erwartenden Zuwiderhandlungen darf die Trauerfeier nur gewährt werden, wenn der Antragsteller versichert, nicht gegen die Regelung des Absatzes 4 zu verstoßen.
(4) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.
Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
(2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
(5) Die Zulassung kann befristet werden.
(6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
(8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbegenehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.
(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

(1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
(2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
(3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7
Anmeldung der Bestattung

(1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbebuch oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
(4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8
Verleihung des Nutzungsrechts

(1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
(2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.
(3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.
(4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
(5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,

d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die leiblichen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9
Grabstätte

(1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.

(2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

(3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:

a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m

§ 10
Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

(1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.

(3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

(5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11
Särge und Urnen

(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag die Bestattung in Leichentüchern ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die verstorbene Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gesundheitliche Bedenken nicht entgegen stehen. Entsprechende technische Voraussetzungen sind von der Auftrag gebenden Person auf eigene Kosten in Abstimmung mit dem Friedhofsträger zu schaffen. Für die verwendete Umhüllung Person angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist und gilt Absatz 2 entsprechend.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern und der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Särge sollen höchstens 2,05 m lang, im Mittelmaß 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Größere Särge sind dem Friedhofsträger rechtzeitig vor der Bestattung anzuzeigen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichentücher, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 12
Ruhezeit

(1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge beträgt 25 Jahre, für Urnen 25 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsopfern vom 12. August 1949 dauerndes Ruherecht. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie vom Friedhofsträger durchgeführt.

§ 13
Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14
Umbettung

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15
Grab- und Bestattungsregister

(1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.
(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten

§ 16
Arten der Grabstätten

Die Grabstätten werden unterschieden in
- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Urnenbeisetzung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 17
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.
(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Des Weitern gelten die Bestimmungen des § 29.

§ 18
Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.
(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.
(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.
(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit von 25 Jahren überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.
(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19
Urnengrabstätten

(1) In Urnenreihengrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.
(2) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§ 9 Abs. 3c) können je Grabbreite 1 Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 2 Urnen beigesetzt werden.
(3) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen kann je Grabbreite 1 Urne zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.
(4) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.
(5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.
(6) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 40 x 40 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.
Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt.
Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt.
Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung. Der Friedhofträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten.
Die Namen der Verstorbenen sind auf einer in der Urnengemeinschaftsanlage angebrachten Tafel/Stehle festgehalten.
Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert. Eine Umbettung aus der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht möglich.
Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Kirchen

§ 20
Nutzung der Friedhofskapelle/Kirche

(1) Die Friedhofskapelle/Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Kirchenmitgliedern bestimmt.
(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle durch andere bedarf der Genehmigung des Friedhofsträgers.
(3) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle/Kirche nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kruzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.
(4) Das Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle/Kirche sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
(5) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 21
Ausschmückung der Friedhofskapelle/Kirche

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle und Kirche kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 22
Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:
- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 23
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.
(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 24
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 25
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 26
Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zusetzten oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden. Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 28
Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 29
Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.
(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.
(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.
(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.
(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
(10) Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichem Material, wie auch die Einfassung der Grabstätten oder Grabhügel aus Stein oder steinähnlichen Materialien sind schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

§ 30
Nicht ordnungsgemäße Gestaltung und Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 29 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Gestaltung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die nicht ordnungsgemäße Gestaltung beseitigen lassen bzw. bei Vernachlässigung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.
(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Bescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten den ordnungswidrigen Zustand beseitigen bzw. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen.
(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 31
Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften dienen der Schaffung bzw. Erhaltung einer niveauvollen Grabkultur. Sie setzen Maßstäbe für die sinnvolle Gestaltung von Grabmal und Grabbepflanzung.
(2) Folgende Friedhofsbereiche sind als Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet:
Abt.: Urnengemeinschaftsanlage in Lübbersdorf
(3) Für diese Abteilungen wird eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die in der betreffenden Abteilung ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich. Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist dem Antragsteller anlässlich des Erwerbs eines Nutzungsrechts in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis zu geben. Auf Verlangen ist ihm ein Exemplar gegen Zahlung des Selbstkostenpreises auszuhändigen.
(4) Für den Nutzungsberechtigten besteht die Möglichkeit, die Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechts hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
(5) Die Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung bei Beantragung der Gewerbegenehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.
(6) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann in der Friedhofsverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32
Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 33
Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer endeten am **31. Dezember 2008**. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den **31. Dezember 2008** hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 34
Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.
(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 35
Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 36
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.
(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.
(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.
(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.
(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 37
Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.
Der Kirchengemeinderat der vereinigten evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland am 9.12.2015



Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 21.01.2016.

Die nächste Ausgabe erscheint am 23. März 2016.

Amtliche Mitteilungen

Die nächste Ausgabe der

„Neuen Friedländer Zeitung“

erscheint
am 23.03.2016

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist
am Donnerstag, dem 10.03.2016

E-Mail: b.richter@friedland-mecklenburg.de
r.maske@friedland-mecklenburg.de

Da die Seitenzahl pro Ausgabe begrenzt ist, bitte ich darum, pro Artikel nur 2 Fotos einzureichen.
Danke für ihr Verständnis.

Anzeigen, Danksagungen nur unter Telefon-Nr. 0171 9715736 oder 039931 57957 bzw. bei: Fahrrad- und Waffengeschäft Karl Langenberger in Friedland, Riemannstraße 22, Telefon: 039601 26229

Zur Situation der Asylbewerber im Amt Friedland VI

Auch in den letzten Wochen waren die Themen Flucht und Asyl in der öffentlichen Diskussion die mit Abstand wichtigsten. Betrachtet man die Situation in vielen Teilen der Welt, die bestimmt wird von Kriegen, Armut und Klimawandel auf der einen und der öffentliche Auseinandersetzung in unserem Land mit dieser Erscheinungsform der Globalisierung auf der anderen Seite, muss man davon ausgehen, dass das noch über einen sehr langen Zeitraum so bleiben wird. Letztlich stehen die konkreten Probleme vor Ort an und müssen hier gelöst werden. Dabei benötigen die Akteure, die tagtäglich daran arbeiten, ob nun freiwillig oder von Amtswegen unseren Respekt und unsere Unterstützung.
Die genauen Zahlen stellten sich mit Beginn des Monats Februar wie folgt dar:
In der Gemeinschaftsunterkunft in Friedland waren zu diesem Zeitpunkt 110 Asylbewerber untergebracht. In den Einzelunterkünften bei den verschiedenen Wohnungsanbietern in der Stadt waren es insgesamt 285. Dazu kamen in Schwichtenberg 59, in Brohm 9 und Eichhorst 46. Damit waren es im Amtsbereich insgesamt 399 Flüchtlinge, das sind weniger als 2% der Einwohner. Während sich in Schwichtenberg zwei Helfer über den Bundesfreiwilligendienst (Bufdis) um die neuen Mitbürger kümmern, macht das in Brohm und Eichhorst eine Person. Für die Stadt selbst konnte die Stelle bis zum Monatsbeginn noch nicht besetzt werden.
Wie sieht die Situation in unserem TSV aus, der von Beginn an den Integrationsbemühungen offen gegenüber gestanden hat? Auch hier ist nach der ersten Euphorie der Alltag eingekehrt. Gegenwärtig trainieren 31 ausländische Mitbürger in den Reihen unseres Sportvereins. Nach einzelnen Abteilungen gegliedert bedeutet das: zwei sind beim Gerätturnen, zwölf beim Kraftsport, fünf im Fußball, sieben in einer eigenen Gruppe und weitere vier über die Gesamtschule organisiert.

Frank Nieswandt
Amtsvorsteher

Kultur und Sport

Tanztee

im Volkshaus Friedland
06.03.2016
Einlass ist um 14:00 Uhr
Beginn: 15:00 Uhr

DJ Peter hat beschwingte Rhythmen im Gepäck.
Herzliche Einladung an Alle!!

Aufgepasst!! Der nächste Tanztee ist am 17.04.2016

Kartenverkauf im VR Reisebüro
und mittwochs von 10 Uhr - 15 Uhr im Volkshaus
Voranmeldungen bitte unter 0173/9883139

Magische Frauentagsparty in Brohm

am 12.03.2016

Sie glauben an Wunder?
Lassen Sie sich vom Gegenteil überzeugen.
Seien Sie bereit, für atemberaubende Zauberkunst, wo das Unmögliche möglich wird.
Tauchen Sie ab in eine Welt voller Illusionen und Magie im Gasthof Brohmer Berge in Brohm.
Felix Jenzowsky erwartet Sie um 19:00 Uhr mit unglaublichen Kunststücken, mitreißender Musik und seinen unverwechselbaren Charme und entführt Sie an die Grenzen Ihrer Sinne. Sie werden Dinge sehen, die nicht sein sollten und dennoch sind. Wagen Sie eine Reise, die Sie so schnell nicht wieder vergessen werden.
Besonders beeindruckend sind die mentalen Kunststücke.
Sie glauben die Gedanken sind frei? Nicht wenn Magier Felix in der Nähe ist. Der Magier erkennt wahllos Gegenstände mit geschlossenen Augen oder kann Kartenwerte in Ihren Augen lesen.
Eine phantastische Show mit erstklassigen Entertainment.
Um Sie aus dem Staunen heraus zu holen und in Schwung zu bringen, legen DJ Thomas und DJ Sven die Heißen Charts auf.
Die Disco DEJAVU - Der Partyhitmix wird zu dieser Frauentagsparty wieder mit den besten Hits der 70er/80er/ 90er und von Heute für Partyfeeling und grandiose Stimmung sorgen.
Allen Männern sei gesagt, lasst Eure Frauen nicht alleine feiern, auch Ihr könnt Sie an diesem Abend verzaubern und seit herzlich willkommen.

Mit magischen Grüßen!

Rita Basler

Sport verbindet - Mecklenburger Seen Runde vermittelt Privatunterkünfte

Für die Zeit der Mecklenburger Seen Runde (27./28.Mai 2016) will der Veranstalter privaten Vermietern von einfachen Zimmern mit Duschmöglichkeit bis hin zu Appartements oder Ferienwohnungen zuverlässig Teilnehmer der MSR vermitteln. Die Neuerung ist eine Folge dessen, dass in den vergangenen zwei Jahren während dieses jungen Radsport-Events in Neubrandenburg und Umgebung bereits eine Auslastung der Hotels und Pensionen von 100 Prozent erreicht wurde und die umliegenden Campingplätze ebenfalls gut gebucht waren. Unter den Teilnehmern der Mecklenburger Seen Runde (MSR) gab es einige, die in privat angebotenen Quartieren untergekommen sind und damit sehr zufrieden waren. Die Möglichkeit, privat zu übernachten, soll nun ausgeweitet werden. Maik M. aus Burg Stargard bot als Vermieter schon im vergangenen Jahr gleich zwei Paaren eine Privatunterkunft an. „Meine Frau und ich lernen neue Menschen kennen, wir können uns und unsere Heimat von der besten Seite zeigen, beweisen wie weltoffen und gastfreundlich wir sind“, sagt er zu den Beweggründen, die zu tun. Ute S. aus Neubrandenburg meinte zu dieser Idee: „Das begrüße ich sehr und ich nehme gern Sportler bei mir auf. Die MSR holt Freizeitsportler aus ganz Deutschland nach Neubrandenburg, das finde ich toll und da biete ich gern alle Schlafmöglichkeiten an, die ich habe.“

Wer ähnlich denkt und Unterkünfte für Teilnehmer der dritten Seen Runde anbieten möchte, kann dies nun tun. Bei Interesse gibt es detaillierte Informationen über den gesamten Prozess der Vermittlung. Die Mindestanforderung an den Vermieter sind: Mindestens 1 Zimmer, Bad mit Duschmöglichkeit, Sauberkeit, Zuverlässigkeit, E-Mailadresse. Die Garantie für den Vermieter ist: Klar strukturierter Prozess und zuverlässige Abrechnung

Wer im Zeitraum 25. Mai bis 30. Mai auch private Räume als Übernachtungsmöglichkeit für 2 bis 5 Nächte zur Verfügung stellen möchte, wendet sich bitte per E-Mail an Konstanze Strohmayer: kstrohmayer@mecklenburger-seen-runde.de oder Tel. 0171 618 4093.

TSV Friedland 1814

Als Ausrichter auch der Gewinner vom Hallenturnier

Was machte ein leidenschaftlicher Fußballer, der schon im Jugendbereich beim TSV Friedland 1814 spielte, an seinem Geburtstag? Er nahm am 06.02.2016 an dem von der 2. Herrenmannschaft ausgerichteten Turnier in der Sporthalle am Hagedorn teil und bescherte sich als Spieler der Gastgebermannschaft mit deren Sieg beim ´1.Timur´s Hüttencup´ selbst ein schönes Geburtstagsgeschenk. Schon bei der offiziellen Turniereröffnung, vor den teilnehmenden sieben Mannschaften durch den auch als Turnierleiter fungierenden Trainer der zweiten Mannschaft Silvio Steinke, gab es erste Glückwünsche und ein kleines Geschenk für „Pele“ Zerwinski.



An der spielerisch soliden Leistung aller Mannschaftskameraden, die den Hallenerfolg der „Zweiten“ sicherte, hatte besonders Philipp Reichelt großen Anteil. Er steuerte 10 Treffer bei und wurde als bester Turniertorschütze geehrt. Nicht unerwähnt bleiben soll der Auftritt der TSV-Oldies beim Turnier, sie zeigten vielen Jüngeren was sie können und belegten den dritten Platz. Bereits vor Turnierbeginn übergab Timur Önder, Inhaber vom Friedländer Restaurant mit Lieferservice ´Timur´s Hütte´, die von ihm gesponserten neuen Trainingsanzüge, welche durch Kapitän Robert Stahl, Trainer Silvio Steinke und Mannschaftsbetreuer Sebastian Schulz offiziell entgegengenommen wurden. Nicht nur mit dem Turniersieg bedankt sich die Mannschaft beim Sponsor.

Petra Wolfgramm



Vorankündigung

Der Vorstand des TSV Friedland 1814 e.V. lädt am Mittwoch, den 23.03.2016 zur diesjährigen Mitgliederversammlung ein.
Sie findet im Sport-Pavillon statt.
Der Beginn ist um 19:00 Uhr.
Die Tagesordnung wird fristgerecht auf den Aushängen in den Sporthallen und auf unserer Homepage veröffentlicht.

TSV FRIEDLAND 1814

Petra Wolfgramm

Ein Wochenende im polnischen Städtchen Sianow

Bereits im Jahr 1974 begannen erste sportliche Beziehungen zu der von Friedland rund 240 km entfernt gelegenen polnischen Stadt Sianow. Etwa um 1989/1990 herum rissen die Kontakte für längere Zeit erst einmal ab. Nun in der Punktspiel-Winterpause die Einladung zu einem Hallenturnier für die Fußballer der Alten Herren des TSV Friedland 1814, diese wurde gern angenommen. Die Anreise erfolgte am Freitag und dort angekommen gab es einen herzlichen Empfang. Für Unterkunft, Speisen und Getränke war vom Gastgeber gesorgt. Samstag wurde von 10:00–16:30 Uhr das Turnier ausgetragen, an dem zehn Mannschaften teilnahmen. Futsal wurde gespielt, mit einem kleineren, sprungreduzierten Lederball und die Regeln von zwei Schiedsrichtern restriktiv ausgelegt. So soll ein hartes und körperbetontes Spiel verhindert werden. Mit der Umstellung auf Futsal meinten die TSV Spieler dass dies nicht ganz so ihre Stärke ist. Dennoch lief sportlich gesehen das Turnier gut ab, es wurde der fünfte Platz belegt. Jeder Gegner erhielt einen TSV-Wimpel und einen TSV-Schal. Das Startgeld für das Turnier übernahm die Firma REAX Transporte, mit Hauptsitz

in Friedland. Alle beim Turnier gesammelten Gelder gingen zugunsten der Stiftung ´Jestesmy Razem´, deren Ziel es ist bedürftigen, in Not geratenen Bürgern von Sianow zu helfen. Aus der eigenen Mannschaftskasse wurde eigens dafür eine Spende in Höhe von 300,00 Euro übergeben. Zusätzlich kamen noch einmal 50,00 Euro von REAX Transporte hinzu. Dessen Geschäftsführer Rene Bielesch dafür und auch für die organisatorische Unterstützung vielen Dank. Weiterer Dank dem Förderverein Fußball TSV Friedland 1814 e.V. für die Bereitstellung des neunsitzigen Opel Vivaro. TSV-Spieler Heiko Wisser hat „einen guten Draht“ zum Chef der Firma Heizung/Sanitär Sendermann, die den zweiten Transporter stellte und auch dafür Dankeschön. Nicht zuletzt danke der Provinzial-Generalagentur Roland Voigt aus Friedland für die zur Verfügung gestellten TSV-Schals. Insgesamt war die Reise ein voller Erfolg, es hat allen Spaß gemacht.

Petra Wolfgramm



Foto: Henrik Komke



Foto: Henrik Komke

Gut ausgestattet, die nächsten Spiele können kommen

Als lizenzierter Trainer kümmert sich Mirko Lorenz nicht nur um die sportlichen Belange der E-Junioren. Auch bei der Sponsorensuche für sein Team zeigt er sich sehr zielstrebig und erfolgreich beim „Klinken putzen“. Unterstützung von der Versicherungsfachfrau Hella Metzig, mit ihrer Friedländer Generalagentur der ERGO Versicherungsgruppe, gibt es nicht zum ersten Mal für den TSV Friedland 1814. Ein kompletter Trikotsatz wurde diesmal von ihr gesponsert. Bei einigen Turnieren verlangt die Turnierordnung zwei Trikotsätze von den teilnehmenden Mannschaften. Um auch bei sämtlichen Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspielen bei Gleichfarbigkeit der gegnerischen Mannschaft schnell reagieren zu können, gab es aus den Händen von Anke Schumacher, Geschäftsinhaberin von ´Schumacher Friseure´ in Friedland, einen zweiten Trikotsatz. Nicht nur regional hat Mirko seine Fühler ausgefahren. Von den Medicke-Werken, mit drei Produktionsstandorten in Sachsen für komplexe Fassadengestaltungen in Metall und Glas, gab es neue Trainingsanzüge für die Fußballer der E-Junioren. Den Sponsoren ein großes Dankeschön für ihr Engagement beim Ältesten Sportverein Deutschlands. Am 19. Januar vor Beginn des eigentlichen Hallentrainings hieß es für die Fotos mehrmals rein in die Klamotten und wieder raus aus den Klamotten. Somit hier die Bitte an den Betrachter der Bilder, den einen oder anderen Mangel hinsichtlich der „Anzugsordnung“ den Youngstern zuzugestehen.

Petra Wolfgramm



Foto: Eckhard Wolfgramm



Foto: Eckhard Wolfgramm



Foto: Eckhard Wolfgramm

Stolz auf Turniersieg in Greifswald

Am 23.01.2016 folgten Trainer Andy Fennig und Übungsleiter Renaldo Block mit den jüngsten Fußballern des TSV Friedland 1814 einer Einladung zum Hallenturnier in die Hansestadt Greifswald. Unsere G-Junioren konnten in der Gruppenphase alle Spiele ehrgeizig mit einem Gesamttorverhältnis von 8:1 gewinnen. Unter anderem mit 3:0 gegen SV Eintracht Seebad Ahlbeck, dem aktuellen

Hallenkreismeister aus dem Landkreis Vorpommern-Greifswald. Das Halbfinale gegen den Grimmener SV wurde knapp mit 1:0 gewonnen.
Im Finale ging es sehr spannend her gegen den Gastgeber SG Greifswald/Weitenhagen. Nach Abpfiff der regulären Spielzeit stand es 0:0, sodass der Turniersieger erst durch 7m-Schießen ermittelt wurde. Dieser Herausforderung stellten sich unsere Nachwuchsspieler Jakob, Lennox, Louis und Torwart Ben. Sie zeigten dabei starke Nerven und wir konnten verdient mit dem Turniersieg nach Hause reisen.

Petra Wolfgramm



Foto: Madleen Winter

Dem Regen die Stirn bieten, das ist jetzt möglich

Die erste Halbserie 2015/2016 ist für die TSV-Friedland 1814 F-Junioren vorbei und in der Winterpause wird in der warmen Sporthalle trainiert. Dort hatten die jungen Spieler und Spielerinnen ihr Training am Freitag den 15.01.2016 zwar beendet, aber eine Überraschung stand noch aus.
Bevor der Inhaber der Firma ´E. Benzin Heizung-Sanitär-Klempnerei e.K.´ Roman Schröder, als TSV-Spieler bei den Alten Herren im Anschluss mit seinem eigenen Training begann, übergab er den F-Junioren neue Regenjacken. Der Trainer der Junioren Reinhard Brandt und Übungsleiter Marcel Zingler gaben die Jacken gleich zum Anprobieren aus und alle stellten sich mit dem neuen Extra in der trockenen Halle zum Mannschaftsfoto. Freudige Feststellung, jetzt kann man in der zweiten Halbserie auch schlechtem Wetter gelassen entgegenblicken. Vielen Dank an Roman für die großzügige Unterstützung.

Petra Wolfgramm



Foto: Eckhard Wolfgramm

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste im Februar

So., 28.02.

09:00 Uhr	Gottesdienst	Bürgerhaus Klockow
09:00 Uhr	Gottesdienst	Winterkirche Schwanbeck
10:30 Uhr	Gottesdienst m. Taufe	Kirche Galenbeck
10:30 Uhr	Gottesdienst	Winterkirche Friedland

Gottesdienste im März

Mi., 03.03.

15:00 Uhr	Gottesdienst	Pflegeheim Lübbersdorf

So., 06.03.

09:00 Uhr	Gottesdienst	Pasterhof Eichhorst
10:30 Uhr	Gottesdienst	Winterkirche Friedland

So., 13.03.

09:00 Uhr	Gottesdienst	Kirche Brunn
09:00 Uhr	Gottesdienst	Kirche Schwichtenberg
10:30 Uhr	Gottesdienst	Winterkirche Friedland
10:30 Uhr	Gottesdienst	Kirche Liepen

Mi., 16.03.

10:00 Uhr	Gottesdienst	Seniorenwohnpark FL

So., 20.03.

09:00 Uhr	Gottesdienst	Kirche Lübbersdorf
09:00 Uhr	Gottesdienst	Kirche Brunn
10:30 Uhr	Gottesdienst	Winterkirche Friedland
10:30 Uhr	Gottesdienst	Winterkirche Schwichtenberg

Gründonnerstag, Do., 24.03.

18:00 Uhr	Abendandacht	St. Marien Friedland

Karfreitag, Fr., 25.03.

09:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl	Kirche Schwanbeck
09:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl	Kirche Gehren
09:00 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl	Kirche Jatzke
10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl	Kirche Brunn
10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl	Kirche Klockow
10:30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl	St. Marien Friedland

Karsamstag, Sa. 26.03.

16:00 Uhr	Osterandacht	Kirche Wittenborn
17:00 Uhr	Osterandacht mit anschließendem Osterfeuer	Kirche Schwichtrenberg
18:00 Uhr	Osterandacht mit anschließendem Osterfeuer	Kirche Liepen

Ostersonntag, So., 27.03.

10:30 Uhr	Gottesdienst Musical	St. Marien Friedland

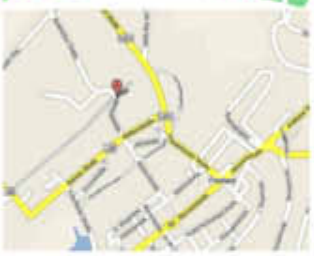
Ostermontag, Mo., 28.03.

10:30 Uhr	Gottesdienst	St. Marien Friedland

Vereine und Verbände

AUSBILDUNGSFÖRDERUNGSZENTRUM FRIEDLAND E.V

KLEIDERBÖRSE FRIEDLAND



Annahme von:
- Bekleidung jeglicher Art
- Wäsche
- Heimtextilien
- Schuhe
- Spielzeug

Ausgabezeiten:
Mittwoch und Freitag

8.00 Uhr – 12 Uhr

(individuelle Absprachen möglich)

Kontakt:
An der Kleinbahn 13a
17098 Friedland
Telefon: 039601/20324 o.20331; Mobil:0160 95063647
Ansprechpartnerin: Frau Güll

KLEIDERBÖRSE benötigt dringend Sachen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger
aus Friedland und Umgebung!

Auf Grund der ständig wachsenden Nachfrage nach Textilien, Wäsche und Heimtextilien für Babys, Kinder und Erwachsene sind unsere Regale nicht mehr gut gefüllt.
Wir benötigen deshalb Ihre Hilfe und Unterstützung.

Sie können gut erhaltene Bekleidung
für Groß und Klein, z. B. Schuhe, Spielzeug usw.
in unserer Kleiderbörse im AFZ Friedland e.V.
(ehemalige Zuckerfabrik) abgeben.

Alle Sachspenden nehmen wir
montags bis donnerstags von 8.00 Uhr - 15.00 Uhr,
freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr
im **Haus 2** entgegen.

Danke für Ihre Spende !

Tedd sucht ein Zuhause



Der Terrier-Mix-Rüde wurde zwischen 2010 und 2012 geboren. Er hat einen weißen Latz, Schlappohren, eine dünne lange Rute und ist etwas rauhhaarig. Seine Schulterhöhe beträgt ca. 40 cm. Bei Tedd könnten rein äußerlich Labrador, oder Dt. Kurzhaar und Jagdterrier drin sein. Tedd ist temperamentvoll und scheint erst mal ein typischer kleiner dominanter Terrierrüde zu sein, der auf Bewegungen, Artgenossen und Geräusche im Tierheim aufgeregt reagiert. Aber die Hälfte davon ist Stress, der sich in vermehrter Unruhe, Laufen und Beinheben zeigt. Katzen werden hinter dem Gitter verbellt. Tedd braucht eine Bezugsperson mit Terrier-Erfahrung, die ihm ein gutes aktives Tagesprogramm gibt - Bewegung, Erziehung, Rhythmus und auch Ruhephasen. Vor allem das Leinegehen und die Grundkommandos muss Tedd noch üben, sowie den ruhigen Umgang mit Artgenossen, die er möglicherweise bisher nicht kennenlernen konnte. Seinen Schlafplatz möchte Tedd mit drin bei seinen Leuten haben.

Fragen beantworten gern die Mitarbeiterinnen des Tierheimes in Sadelkow unter der Telefonnummer 039606 20597.

Öffnungszeiten	täglich	11:00 - 16:00 Uhr
	Dienstag	11:00 - 13:30 Uhr

www.gnadenhof.de

Spendenkonto: Sparkasse Neubrandenburg Demmin
IBAN: DE90 15050200 3060511275
BIC: NOLADE21NBS

Schulung der Sicherheitsbeauftragten

Kreisfeuerwehrverband Mecklenburgische Seenplatte (KFV MSE) und Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK Nord) schulen die Sicherheitsbeauftragten der Feuerwehren

In bewährter Zusammenarbeit zwischen Kreisfeuerwehrverband und Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord wurden bereits am 21. November 2015 in Waren und am 09. Januar 2016 im Jugend- und Schulungszentrum Neuendorf die Sicherheitsbeauftragten aus den Feuerwehren des Landkreises geschult.

Eine weitere Veranstaltung wird noch am 16. Januar 2016 im Jugend- und Schulungszentrum Neuendorf durchgeführt.

Die Sicherheitsbeauftragten tragen maßgeblich dazu bei, dass es im Feuerwehrleben nicht zu Unfällen kommt. Bei jedem Unfall leidet die Gesundheit unserer Kameradinnen oder Kameraden. Deshalb ist die vorbeugende Tätigkeit ein bedeutsames Element in der Feuerwehr.

Mit den Unterweisungen wurden die Sicherheitsbeauftragten auf neueste Erkenntnisse hingewiesen und für ihren ehrenamtlichen Job sensibilisiert.

So wurden Unfälle mit gasbetriebenen Fahrzeugen ausgewertet, der allgemeine Unfallversicherungsschutz in der Feuerwehr erläutert und neueste Erkenntnisse zur persönlichen Schutzausrüstung vermittelt.

Ein weiterer Komplex befasst sich mit dem Thema „Motorkettensägen“ in der Feuerwehr.

Als eine besondere Herausforderung sind neue Technologien und industrielle Verfahren, insbesondere wenn diese zu Schadenereignissen führen oder darin beteiligt sind. Deshalb stand auch das Thema: Gefahren bei Brandeinsätzen mit Lithium Ionen Akkus! auf der Tagesordnung.

Letztlich ging es noch einmal um die Rettung von abgestürzten Personen.

Abschließend informierte Ulf Heller, Aufsichtsperson bei der HFUK Nord, über die neuesten Medien und den Services der HFUK Nord. Als Referenten traten die 3 Kreissicherheitsbeauftragten des KFV MSE und Ulf Heller auf.

Unsere Kreissicherheitsbeauftragten sind:

Kamerad Mirko Renger	Bereich Altkreis Demmin
Kamerad Olaf Witte	Bereich Amtskreis Müritz
Kamerad Horst Stehen	Bereich Altkreis Mecklenburg Streits und die Stadt Neubrandenburg

Sie sind die Ansprechpartner für unsere Kameradinnen und Kameraden und unterstützen in vielfältiger Weise die tägliche Arbeit der Feuerwehren.

Norbert Rieger





Foto: KFV MSE

Erster Frauenworkshop - voller Erfolg

Am 23.Januar 2016, fand im Jugend- und Schulungszentrum Neuendorf, der 1. Frauenworkshop für die Kameradinnen des Kreisfeuerwehrverbandes Mecklenburgische Seenplatte statt. Trotz der schwierigen Wetterlage haben sich einige Teilnehmerinnen eingefunden. Wie wir unsere „Stärken, stärken“ vermittelte uns Peter Döscher, Trainer beim Institut für Gewaltprävention, Selbstbehauptung und Konflikttraining (I-GSK), praxisnah, interessant und sehr anschaulich. Unsere teilnehmenden Kameradinnen fühlten sich durch dieses Seminar mutiger und hoch motiviert. Alle wünschten sich auch eine Fortsetzung/Erweiterung zu diesem Thema.
Im zweiten Teil ging es darum loszulassen und abzuschalten, den Stress einfach einmal ausblenden. Einen Moment der Ruhe finden im hektischen Arbeitsalltag, nur mal kurz für sich sein und durchatmen. Die Trainerin Doreen aus dem Gesundheitsstudio Belissima zeigte uns, wie es mit einfachen Atemtechniken erreicht werden kann. So ging dieser Workshop ganz entspannt zu Ende. Wir bedanken uns ganz, ganz herzlich bei unseren beiden Dozenten.

Birgit Schmidt
Frauenbeauftragte KFV MSE





Foto: Birgit Schmidt

„Kleines Wunder” auch in Brohm

„Jeden Morgen rede ich mir ein, dass mir tagsüber ein kleines Wunder begegnen wird, und siehe, es findet sich eines.“ Hat Erwin Strittmatter nicht manchem aus der Seele gesprochen, der aufmerksam beobachtet und teilnimmt am Leben?! So an unserem Nachmittag der Volkssolidarität im Februar 2016 in Brohm. Ein Polizeiauto fuhr los, als wir eintrafen. Sie wären dem Täter auf der Spur, der die Eier an die Fenster der Flüchtlinge geworfen hat! Zorn, Trauer und Unverständnis wollte sich breitmachen in unserer Runde. Doch dann kamen andere Erlebnisse mit den neuen Dorfbewohnern! „Wie begierlich die Deutsch lernen wollen!“ „Der 17jährige hat per Smartphon soviel drauf, dass er als Dolmetscher beim Arztbesuch fungierte!“ „Ein anderer, ermuntert von unserer Anerkennung, sagte die Zehner bis neunzig auf‘. „Beim Betrachten der Bildtafeln im Flur wollten sie die deutschen Wörter wissen zu Baum, Wasser, Brücke, Pferd, Zaun, Haus ... Und noch mal und noch mal wurde nachgesprochen. Danke, Danke und Händeschütteln!“ Gut, aber wo ist ein Sprachlehrer, der sich um einen richtigen Unterricht 3 bis 4 mal pro Woche bemüht? Dankbarkeit wäre nur ein Teil seines Lohns. Das erfuhren schon etliche Brohmer, die mit Fahrrädern, Gardinen, Kochtöpfen halfen, die mit den Flüchtlingen in den Busferien zum Einkaufen fuhren, mit ihnen Tischtennis spielten oder beim Spaziergang unseren Park zeigten oder über das Englische große Verständigungshilfe liefern. Nach drei Stunden, als das Thema nicht enden wollte, wurde ein Vorschlag zum Beschluss: Am 1. März laden wir unsere neuen Einwohner zum gemeinsamen Frühlingskaffee ein.
Als ich mich bei Frau Ahl für den wundervollen Nachmittag beim Abschied bedankte, sagte sie: „Nun waren es neben den Pfannkuchen keine Faschingsscherze, die blieben in der Tasche:“ „Ist

das nicht ein schönes Wunder!? Auch ich habe meine Sprüche nicht vorgeholt!“ Darf ich um Eure Aufmerksamkeit bitten, einige jetzt hier zu lesen?

Die Kultur der Toleranz beginnt damit, zu akzeptieren, dass der andere anders ist. *Roland Herzog*

Viel Kälte ist unter den Menschen, weil wir es nicht wagen, uns so herzlich zu geben, wie wir sind. *Albert Schweizer*

Und jedem Anfang wohnt ein Zauber inne, der uns beschützt und der uns hilft zu leben.

Hermann Hesse

Herta Zerwer

„GeroMobil“ und „Dörpkieker“ Tourenplan

Im April 2015 ist das „GeroMobil“ in folgenden Gemeinden unterwegs und steht **allen pflegenden Angehörigen und Ratsuchenden** mit dem Schwerpunkt Demenz**,** Demenzfrüherkennung **kostenlos** zur Verfügung.
Die Beratung, Hilfe und Unterstützung wird vom Team des „GeroMobils“ vertraulich und neutral durchgeführt.
Seit einigen Wochen ist der **„Dörpkieker“** mit an Bord. Dieses Projekt ergänzt das bestehende Angebot und wendet sich an alle, die gemeinsam mit Nachbarn und Freunden aktiv ihr Leben gestalten möchten. Dafür bieten wir **kostenlos** Beratung und Unterstützung an und helfen Ihnen, ihre eigenen Ideen zu verwirklichen bzw. bringen neue Ideen für Sie mit. Auch Wohnraumberatung und Unterstützung bei der Organisation und Koordination von professionellen Hilfsangeboten gehören zum Angebot.

01.03.2016 13:00 - 13:45 Schwichtenberg

Ziel ist es, dass Betroffene so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung verbleiben können und dabei wollen wir Ihnen und Ihren Angehörigen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Ansprechpartner:
Monika Clasen, Projektleiterin
Telefon: 03976 238225, Mobil: 0151 58781007
Christel Schultz, Projektmitarbeiterin, Dörpkieker
Mobil: 0171 7777561
E-Mail: geromobil-torgelow@volkssolidaritaet.de

VOLKSSOLIDARITÄT Uecker-Randow e. V.

Jahreshauptversammlung des Schulvereins für hohe Bildung der Jugend e. V.

Alle Mitglieder des Schulvereins für hohe Bildung der Jugend e. V. sind recht herzlich zur Jahresversammlung am Montag, dem 14.03.16 eingeladen. Die Versammlung beginnt um 19:00 Uhr im Lehrerzimmer der neuen friedländer gesamtschule und wird sich mit folgenden Punkte befassen:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Finanzbericht
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Beschlussfassung zu den Berichten
5. Diskussion zur weiteren Arbeit des Schulvereins

E. Nowak

Mitgliederversammlung der FF Eichhorst/Jatzke

Am 30. Januar 2016 trafen sich die Kameradinnen und Kameraden der FF Eichhorst/Jatzke zu ihrer diesjährigen Mitgliederversammlung. Als Gäste wurden der Amtswehrführer Fritz Krüger und die Amtsjugendwartin Kirsten Schmidt begrüßt. In seinem Bericht fasste der Wehrführer Marcel Gayk, vertreten durch seinen Stellvertreter Sven Hübner die Aktivitäten des letzten Jahres zusammen. Zu 18 Einsätzen wurden sie gerufen. Basis dafür, ist eine fundierte Ausbildung. Mehrere Kamerdinnen und Kameraden nahmen an Ausbildungen teil und schlossen sie erfolgreich ab. So Kamerad Paul Schumacher die Truppmannausbildung(siehe Foto), zwei Kameraden die Atemschutzausbildung und zwei Kameraden absolvierten den Motorkettensägenlehrgang. Die Übungsdienste wurden regelmäßig und mit guter Beteiligung durchgeführt. Zur Verstärkung der aktiven Abteilung konnten aus der Jugendfeuerwehr zwei Kameradinnen in den aktiven Dienst übernommen werden. Im Herbst wurde Kameradin Jennifer Hecht als Jugendwartin einstimmig gewählt. Für diese Aufgabe wünschen wir ihr viel Erfolg. Die FFW unterstützte aktiv das Gemeindeleben und führte selbst Veranstaltungen durch, wie das Tannenbaumverbrennen, Osterfeuer und Halloweenfeuer. Der Wehrführer bedankte sich bei den Kameradinnen und Kameraden für ihr Engagement und bei den fördernden Mitgliedern für ihre Unterstützung und wünscht sich für das neue Jahr weiter eine gute Zusammenarbeit.

Birgit Schmidt
Pressewart

Wir sind 24 aktive Kameradinnen und Kameraden.



Kamerad Paul Schumacher (2.v.re.) bei der TM-Ausbildung

Bei Hallenturnier in Neustrelitz groß aufgespielt

Tradition bei der TSG Neustrelitz haben die Hallenturniere für Juniorenmannschaften im Winter, ausgetragen in der Strelitzhalle. Die C-Junioren des TSV Friedland 1814 waren dort zu Gast. Die Konstellation von der Papierform her war eindeutig, vier höherklassige Mannschaften aus der Verbandsliga, die anderen in der Landesliga vor uns platziert. Aber unsere Spieler zeigen sich im Turnierverlauf besonders motiviert und schafften es bis ins Finale. Auch wenn das Quäntchen Glück im Endspiel gefehlt hat, selbst mit dem errungenen zweiten Platz hatte zuvor keiner gerechnet. Zudem durfte sich TSV-Spieler Paul Wiese über die Auszeichnung ‚Bester Torwart des Turniers‘ freuen.

Petra Wolfgramm



Foto: Jan Anterhaus

Wir gratulieren

Wir gratulieren unseren Geburtagskindern im März

Gemeinde Datzetal

Frau Ursula Langkamp	zum 75. Geburtstag

Stadt Friedland

Herrn Udo Gießel	zum 70. Geburtstag
Herrn Siegfried Koeppen	zum 75. Geburtstag
Frau Ingrid Bertram	zum 75. Geburtstag
Frau Erika Jarchow	zum 75. Geburtstag
Herrn Werner Günther	zum 75. Geburtstag
Herrn Klaus Krüger	zum 75. Geburtstag
Herrn Walter Mutz	zum 80. Geburtstag
Frau Margarete Levenhagen	zum 80. Geburtstag
Herrn Detlef Zinke	zum 80. Geburtstag
Frau Helga Köhn	zum 80. Geburtstag
Herrn Max Wodrich	zum 80. Geburtstag
Herrn Waldemar Klingbeil	zum 85. Geburtstag
Frau Annemarie Schultz	zum 85. Geburtstag
Frau Erna Birkholz	zum 90. Geburtstag
Frau Emmi Müller	zum 95. Geburtstag

Gemeinde Galenbeck

Herrn Dieter Krüger	zum 75. Geburtstag
Frau Edith Ziems	zum 80. Geburtstag

Seniorenbetreuung

Im DRK-Seniorenclub Friedland, Am Wasserwerk finden im Monat Januar folgende Veranstaltungen statt

Di.	**01.03.2016**	14:00 Uhr	Spielenachmittag
Mi.	**02.03.2016**	14:00 Uhr	Kaffeenachmittag
Do.	**03.03.2016**	14:00 Uhr	Sport mit Frau Sichau und Clubsitzung
Di.	**08.03.2016**	14:00 Uhr	Frauentagsfeier
Mi.	**09.03.2016**	14:00 Uhr	Kaffeestunde
Do.	**10.03.2016**	14:00 Uhr	Sport mit Frau Sichau
Di.	**15.03.2016**	14:00 Uhr	Geburtstagsfeier des Monats und Singen mit Frau Scheumann Spielenachmittag
Mi.	**16.03.2016**	14:00 Uhr	Kaffeestunde
Do.	**17.03.2016**	14:00 Uhr	Sport mit Frau Sichau
Di.	**22.03.2016**	09:00 Uhr	Aquagymnastik
		14:00 Uhr	Spielenachmittag
Mi.	**23.03.2016**	14:00 Uhr	Kaffeestunde
Do.	**24.03.2016**	14:00 Uhr	Sport mit Frau Sichau und Osterfeier
Di.	**29.03.2016**	14:00 Uhr	Spielenachmittag
Mi.	**30.03.2016**	14:00 Uhr	Kaffeestunde
Do.	**31.03.2016**	14:00 Uhr	Sport mit Frau Sichau

Änderungen vorbehalten

Interessenten melden sich bitte persönlich im Seniorenclub am Wasserwerk bzw. telefonisch unter der **Telefonnummer 039601 348108**.

DRK-Seniorenclub

„Die Narren sind los“- auch in der Tagespflege in Friedland.

Das neue Jahr hat gerade erst begonnen und schon wieder gibt es einen Grund zu feiern.
In diesem Jahr fand unser alt bewährtes Faschingsfest statt. Wir bastelten gemeinsam Girlanden, erzählten dabei von Faschingsfesten aus vergangenen Tagen.
Auch damals wurde schon der Karneval gefeiert, sich verkleidet. Allerdings wurden die Kostüme noch selbst genäht.
Die Mitarbeiter der Tagespflege hatten eine Überraschung für die Tagesgäste.
Sie kamen als „Kälbchen, als Kätzchen und als Clown“ zur Arbeit. Das alles sah sehr lustig aus. So schmückten wir gemeinsam den Raum und die Tische. Gegen 10 Uhr kamen die Kleinen der Kita „Kinderland“. Auch sie hatten sich alle sehr hübsch gemacht. Sie sorgten für große Stimmung und viel Freude. Einige Tagesgäste machten sogar bei dem tollen Programm und der Polonaise mit. Am Nachmittag gab es dann Pfannkuchen und Stimmungsmusik. Dieses Fest hat allen sehr gut gefallen.

Es ist sehr wichtig über das Jahr die Feste zu feiern wie sie fallen, den Alltag einfach mal zu vergessen und jeden Tag zu genießen. Ein Sprichwort heißt „**Gib jeden Tag die Chance der schönste deines Leben zu werden**“. In diesem Sinne wünschen wir uns noch viele schöne Feste bei uns in der Tagespflege, natürlich bei bester Gesundheit.
Ein großes Dankeschön an alle Mitwirkenden, an die großen und die kleinen Jecken „Vredeland helau“.

Evelin Bull
Betreuungskraft
Tagespflege Friedland



Schul- und Kitanachrichten

Schülerjury entscheidet mit

Am 22.01.2016 wurde an der nfg wieder rezitiert. Hier sind Meinungen der Jurymitglieder sowie einige Fotos.
In diesem Jahr nahm ich sowohl als Jurymitglied als auch Rezitator teil. Es war interessant, andere bewerten zu können, selber aber auch zu merken, wie viel Arbeit hinter .einem gelungenen Gedichtvortrag steht. Es gab kurze, aber auch sehr umfangreiche (über mehrere Seiten gehende) Texte. Sie waren traurig, bewegend, aber auch lustig … (Erik)

Durch die Tätigkeit in der Jury konnte ich diesmal Eindrücke aus einem ganz anderen Blickwinkel gewinnen. Es war schön, die

sehr unterschiedlich gestalteten Vorträge zu hören. Das Gedicht „Eines Tages Baby“, von Julia, Klasse 11, vorgetragen, hat mich besonders berührt und zum Nachdenken angeregt. Ein weiteres Highlight war das selbstverfasste Gedicht von Christine aus der 9. Klasse. Wirklich interessant war der Facettenreichtum. In einem Moment kam man zum Schmunzeln und im nächsten hatte man förmlich Tränen in den Augen … (Jenny)

Ich hatte die Ehre, mit in der Jury zu sitzen. … Besonders im Gedächtnis geblieben sind mir die Vorträge von Lukas, Danielle und Julia …. Ich hoffe, dass diese Tradition fortlebt und unsere talentierten Rezitatoren weiterhin für Begeisterung und Freude sorgen. (Lisa)

Der Rezitatorenausscheid war wie jedes Jahr sehr amüsant und schön. Einmal alle Teilnehmer aus einer anderen Perspektive zu sehen und nicht selbst einer zu sein, war eine interessante Erfahrung. Ich wünsche mir, dass sich immer genügend Rezitatoren finden … (Alexandra)

… Es ist wirklich überraschend zu sehen, wie viel Vorbereitungsarbeit hinter diesem Tag steckt. Hoffentlich bewährt sich unsere Tradition weiter, genügend Stoff zum Rezitieren wird es wohl immer geben, … (Vivien)

Die Fachschaft Deutsch bedankt sich bei allen Kolleginnen und Kollegen, den Hausmeistern, dem Schulsozialarbeiter, den Sekretärinnen sowie der Schulleitung für die zuverlässige Unterstützung.

H. Schulze





Auf die Skier, fertig los!

„Das Beste kommt zum Schluss.“ Unter diesem Motto wollten 21 SchülerInnen der gymnasialen Stufe beweisen, dass auch der letzte Skikurs der neuen friedländer gesamtschule ein voller Erfolg werden würde.
Nach 16 Stunden Fahrt kamen wir am Freitag, dem 08.01.16 morgens im verschneiten Weißenbach im Ahrntal an. Nach der Zimmerverteilung ging es für uns erst einmal zum Skiverleih, um die notwendige Ausrüstung für die nächsten Tage zu holen. Am Nachmittag hatten wir außerdem die Möglichkeit, auf einem kleinen Hügel vor unserer Unterkunft erste Fahrversuche zu unternehmen und uns mit der Ausrüstung vertraut zu machen.
Am nächsten Morgen wurde es dann Ernst. Nach der Aufteilung in Anfänger und Fortgeschrittene übten wir fleißig bis zum Mittagessen. Abschließend gab es am Nachmittag noch einmal zwei Trainingseinheiten. Am Abend fand eine Theoriestunde statt. An den nächsten Tagen wurde im gleichen Zeitplan gelernt und geübt. Der Montag brachte, nachdem es anfangs auch regnete und unsere Sachen nass wurden, den gewünschten Schnee in großer Menge auf die Pisten. Am Dienstag Abend machten wir außerdem noch eine ca. 4km lange Wanderung bergauf und rodelten anschließend den gleichen Weg wieder herunter. Ein sehr schönes Erlebnis und lustiger Spaß! Am Mittwoch war es dann soweit: es gab die erste Leistungskontrolle. Dabei mussten wir unser Können beim Pflugbogenfahren unter Beweis stellen. Am selben Abend die zweite Zerreißprobe: die Klausur. Sehr zu unserer Freude verlief beides ohne große Probleme. Am Donnerstag gab es dann noch die Leistungskontrolle im Bereich des Parallelschwungs. Auch dies meisterten wir gekonnt. Am Abend fand dann noch etwas Besonders statt: die Auswertung der Woche. Diese wurde als Skigericht abgehalten, bei dem unsere Taten und Untaten zur Sprache kamen. Eine Taufurkunde bestätigte uns schwarz auf weiß, dass auch wir „Flachlandtiroler“ in der Lage sind, die alpinen Pisten sicher runter zu fahren. Nach der Verkündigung unserer Ergebnisse durch das Lehrerehepaar Nowak lässt sich klar feststellen: Wir haben es geschafft. Wir haben unser Bestmögliches geben und Bestmögliches erreicht. Getreu der Devise „Das Beste kommt zum Schluss.“

Susanne Käding





Puppentheater

Am 13. Januar 2016 zog es alle Schüler der 5. und 6. Klassen der nfg wieder mal ins Volkshaus. Unser Marionettenspieler Herr Bille wartete bereits. Gespielt wurde für die 5. Klassen „Von einem, der auszog das Fürchten zu lernen“ und für die 6. Klassen das Volksstück, nicht, wie von einigen Eltern befürchtet, Goethes „Faust“. Beide Stücke wurden von den Schülern aufmerksam verfolgt.

Hier einige Meinungen von Schülern der 5A zum Märchen.
Leonardo: „Es war sehr cool und lustig. Schade ist, dass wir das Stück nicht noch einmal sehen können. Man hat die Verstellung der Stimme gar nicht erkannt. Die Puppen und die Bühne waren sehr groß, aber mir hat es gefallen.“
Marvin: „Ich fand es spannend, weil am Schluss die Geister kamen. Mir hat auch gefallen, dass der Puppenspieler uns nach dem Stück alles erklärt hat. Ich fand die Puppen schön, weil sie aus Holz waren.
Viona: „Mir hat es nicht so gut gefallen, aber ich fand die Puppen toll, besonders, weil sie ganz allein geredet haben.
Klara: „Es hat mir sehr, sehr gut gefallen, weil ich noch nie gesehen habe, dass das alles nur eine Person macht. Es war sehr lustig. Cool war auch, dass der Mann mehrere Stimmen hatte. Es war alles viel zu kurz für mich.
Karla: „Mir hat das Stück sehr gut gefallen, weil er die Rollen so schön gesprochen hat und die Puppen hübsch waren. Ich fand gut, dass er uns nach dem Stück die Prinzessin noch gezeigt hat, wie sie geht und sich bewegt.

Vielen Dank allen, die an der Vorbereitung und Durchführung beteiligt waren, einschließlich Frau Biermann.

Fachschaft Deutsch, nfg

Auf dem Foto, das hinter den Kulissen gemacht wurde, sind: Daan Gunnink, Pascal Böttcher und Leon Busse



Mein Betriebspraktikum im Jobcenter MSE Süd

Friedland. Ich habe mich für ein Betriebspraktikum im Jobcenter MSE Süd in Friedland entschieden. Die Mitarbeiter haben es mir erlaubt, in die verschiedenen Zonen des Jobcenters hinein zu blicken und somit die Aufgaben- und Beratungsbereiche zu erkunden. Mit Einverständnis der Kunden hospitierte ich bei Antragsstellungen und verschiedenen Beratungsgesprächen, was sehr interessant war. Somit vergaß ich alle Vorurteile bezüglich der Jobcenter, die in der Gesellschaft verbreitet sind, denn dort wird nicht nur das Arbeitslosengeld II berechnet, sondern Menschen geholfen Arbeit aufzunehmen um ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können.
Zusätzlich habe ich die Möglichkeit bekommen zu erfahren wie verschiedene Leistungen berechnet werden, was ebenfalls sehr aufschlussreich und informierend war. Die Mitarbeiter haben sehr viel über ihre Tätigkeiten erzählt, somit konnte ich mir einen Überblick über dieses Berufsfeld verschaffen.
Dieses Praktikum war für mich informativ und eine Abwechslung, denn es ist vom Vorteil einen Einblick in seinen Wunschberuf zu erlangen. Ich hatte jedoch erwartet, mehr in einige Arbeiten mit einbezogen zu werden, was leider nicht der Fall war.
Besonders gut hat mir das Arbeitsklima gefallen, denn der Umgang mit den Mitarbeitern war angenehm und locker. Abschließend kann ich das Praktikum im Jobcenter MSE Süd weiterempfehlen, wenn man Interesse an der Arbeit mit Menschen hat und diesen helfen möchte, sich auf dem Arbeitsmarkt zu integrieren.

Vanessa Nehls, nfg, Klasse 10Ga

Das Fest der 100 000 Friedenslichter

Wem mangels Schnee und kühler Temperaturen Weihnachten noch ganz weit weg erschien, wurde beim traditionellen Konzert unseres Chores musikalisch auf die Feiertage eingestimmt. Mit Liedern aus bekannten Filmen entführte der Chor die vielen Besucher in eine zauberhafte winterliche Welt der Weihnachtszeit. Vanessa, Danielle, Paul, Florian und viele andere begeisterten das Publikum mit ihren Instrumental- und Gesangseinlagen als Solisten. Vivien und Julia führten charmant durch das Programm. Auch die Zuschauer sangen begeistert mit und begleiteten stimmgewaltig den Chor, nachdem sie von Chorleiterin Frau Gottlebe dazu aufgefordert wurden.

E. Nowak



Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Friedland, der Gemeinden Datzetal, Galenbeck, Genzow und der Stadt Friedland sowie des Wasser- und Abwasserzweck-verbandes Friedland

Verlag + Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
Druck: Druckhaus WITTICH, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster, Tel. 03535/489-0
Telefon und Fax:
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Redaktion: Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:
Amtlicher Teil: Die Bürgermeister, Der Amtsleiter
Außeramtlicher Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Anzeigenteil: Jan Gohlke

Erscheinungsweise: monatlich
Auflage: 5.600 Exemplare
Bezug: gegen Erstattung der Portogebühr über die Amtsverwaltung

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen



Mit einer Danksagung stellen Sie sicher,
niemanden zu vergessen.

Danksagung

Für die aufrichtige Anteilnahme durch Wort, Schrift, Geld- und Blumenspenden beim letzten Geleit unseres lieben



Dirk Schäffner

möchten wir uns bei allen Verwandten, Freunden und Bekannten bedanken. Ein besonderer Dank gilt der FFW Schwichtenberg, der Gaststätte Melitta Schmidt, der Trauerrednerin Frau Karola Hagen sowie dem Blumen- und Bestattungshaus Doreen Peter.

Monika Schäffner und Kinder

Schwichtenberg, im Januar 2016

Niemand ist fort, den man liebt.
Liebe ist ewige Gegenwart.
Stefan Zweig



Herzlichen Dank

In den liebevollen Stunden des Abschieds von unserer geliebten Verstorbenen

Ursula Czerniak

haben wir überaus viel Liebe und Anteilnahme erfahren.

Wir danken allen Verwandten, Bekannten und Freunden, Frau Dr. Conin, dem Seniorenwohnpark Friedland sowie dem Bestattungshaus Filinski.

Im Namen aller Angehörigen
Petra Zendt
Kerstin Fischer
Toralf Czerniak

Friedland, im Januar 2016



Danke

sagen wir allen, die mit uns Abschied nahmen von

Christel Harring

für die tröstenden Worte, gesprochen oder geschrieben, für einen Händedruck, wenn die Worte fehlten, für Blumen, Kränze und Geldspenden und das letzte Geleit.

Besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Sandra Filinski für die liebevolle Betreuung sowie dem Redner Herrn Werner für die einfühlsamen Worte.

Im Namen aller Angehörigen
Sybille Niestaedt und André Harring

Friedland, im Februar 2016

Ein Licht ist ausgegangen,
aber es ist nicht erloschen,
denn tot ist nur, wer vergessen wird.
Ernest Hemingway



Herzlichen Dank

sagen wir allen, die uns durch stillen Händedruck, Blumen- und Geldspenden und durch das persönliche Erscheinen ihre herzliche Anteilnahme zum Ableben unseres lieben Entschlafenen

Gottfried Heidrich

bekundeten und uns Trost spendeten. Besonderer Dank gilt allen Verwandten, Freunden, Bekannten und den Nachbarn „Am Brink“, der Trauerrednerin Frau Karola Hagen, der Gaststätte „Kegelbahn“ sowie dem Blumen- und Bestattungshaus Peter, insbesondere Frau Andrea Raddatz.

Im Namen aller Angehörigen
Renate Heidrich und Kinder

Friedland, im Januar 2016



Danke

... sagen wir allen, die mit uns Abschied nahmen von

Magdalene Ballschmieter

... für die tröstenden Worte, gesprochen oder geschrieben, für einen Händedruck, wenn die Worte fehlten, für Blumen, Gestecke und Geldzuwendungen und das letzte Geleit.

In stiller Trauer

Elfi Wilken & Gerd Ballschmieter

Friedland, im Februar 2016

Hand in Hand und Schritt für Schritt,
gingst du durch den Garten mit uns mit.
Deine Fußspuren auf dem Rasen
sind nun nicht mehr zu sehen,
aber in unseren Erinnerungen bleiben sie immer bestehen.

In Liebe und Dankbarkeit
an unseren wundervollen, lieben Opi

Harald Dröse

Deine Enkelinnen Kaddy und Dea

Friedland, im Februar 2016

Es wird aussehen, als wäre ich tot, und das wird nicht wahr sein... Und wenn du dich getröstet hast, wirst du froh sein, mich gekannt zu haben. Du wirst Lust haben, mit mir zu lachen. Und du wirst manchmal dein Fenster öffnen, gerade so zum Vergnügen... Und deine Freunde werden sehr erstaunt sein, wenn sie sehen, dass du den Himmel anblickst und lachst.

Antoine de Saint-Exupéry

Trauer-ANZEIGEN

Annahmestelle

Wir nehmen Ihre Traueranzeigen und Danksagungen gern entgegen.

Ihr Bestattungshaus Filinski

Riemannstr. 48 a
17098 Friedland

Tel. 039601/2900



Danke

sagen – mit einer Anzeige in Ihrem Amts- bzw. Mitteilungsblatt.

DANKE



sagen wir allen, die uns durch liebevoll geschriebene Worte, stillen Händedruck, Blumen, Geldzuwendungen und durch das persönliche Erscheinen zum Abschied von unserer lieben Verstorbenen

Anneliese Adler

ihre Anteilnahme bekundeten und Trost spendeten.
Besonderer Dank gilt dem Senioren-Wohnpark Friedland, dem jahrelangen Hausarzt Jürgen Schneider mit seinem Team, dem Bestattungshaus Sandra Filinski für die würdevolle Begleitung, der Rednerin Frau Dieckmann und dem Blumenhaus Scharff.

In stiller Trauer
Die Kinder

Friedland, im Januar 2016



Herzlichen Dank

Für die große und aufrichtige Anteilnahme in der schweren Stunde des Abschiednehmens von unserer lieben

Elli Brüggert

danken wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten. Besonderer Dank gilt dem Seniorenwohnpark Friedland, dem Redner Herrn Werner, dem Bestattungshaus Sandra Filinski für die würdevolle Begleitung sowie dem Blumenhaus Scharff.

Im Namen aller Angehörigen
Horst Brüggert

Friedland, im Januar 2016

Ausgehen



Lorenz
Restaurant & Café

Öffnungszeiten:
täglich ab 11.00 Uhr
Mittwoch Ruhetag

Aller guten Dinge sind Skrei.

Genießen Sie jetzt den Winterkabeljau in vielen Variationen. Das weiße Fleisch hat einen delikaten Geschmack und ist fein und fettarm.

Anklamer Str. 6a · 17098 Friedland · Tel. 039601 32668
info@restaurant-cafe-lorenz.de · www.restaurant-cafe-lorenz.de



Gern richten wir Ihre Familienfeier aus! Sie können auch unseren Partyservice nutzen!

am 06. März
GROSSES SCHLACHTEFEST
Verkauf von hauseigenen Hofprodukten!
27.03. OSTERBRUNCH
inkl. Kuchenbüfett
Heidemühl
Waldrestaurant & Pension
Heidemühl 3 · 17398 Ducherow
Tel. 039726/21386
www.waldrestaurant-heidemühl.de





Osterbrunch
Überraschen Sie Ihre Lieben am
Ostersonntag, den
27.03.2016
von 11.00 – 14.00 Uhr mit einem „Brunch-Genuss“ in der Gaststätte
Mecklenburger Bierstuv
Inh. Iris Steinke
Salower Straße 44, 17098 Friedland
Melden Sie sich noch heute unter Tel.: 039601-21546 an !
Wir freuen uns auf Sie und wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten fröhliche Ostern.

Cocktails zur Partytime

Streng genommen ist ein Mischgetränk nur dann ein Cocktail, wenn es wenig Gesamtflüssigkeit enthält (bis max. rund 10 cl) und die Mischung sich aus ein oder zwei hochprozentigen Spirituosen und etwas Bitter / ganz wenig Fruchtsaft zusammensetzt. Als weitere Zutat kann außerdem ein Likör hinzukommen.
Klassische Cocktails sind damit Short-Drinks, im Gegensatz zu Longdrinks, deren Gesamtflüssigkeit größer ist. Handelt es sich beim klassischen Cocktail um einen trockenen oder herben Drink, serviert man ihn vor dem Essen (Pre-Dinner-Cocktail), ist er eher süß, trinkt man ihn nach dem Essen (After-Dinner-Cocktail).

- Anzeige -

„Magie der Travestie“ – Die Nacht der Illusionen
kommt am 19.03.2016 mit neuer Show wieder nach Neubrandenburg.

Begleiten Sie die Damen/Herren in die Pariser Welt, um welche es sich in der neuen Show drehen wird. Die Paradiesvögel der Travestie werden Illusion, Phantasie und Wirklichkeit ineinander verschmelzen, sodass es Ihnen schwer fallen wird zu unterscheiden: „Mann oder Frau“? Denn „Travestie ist die Kunst, wo die Verpackung verspricht was der Inhalt nicht hält“. Mit hinreißenden und das Zwerchfell erschütternden Darbietungen, Witzen, Interpretationen von Hits und erotischen Tanzeinlagen werden gut zwei Stunden beste Unterhaltung geboten. Nicht immer jugendfrei, aber stets charmant und niveauvoll präsentiert. Ihre natürlich, feminine Art macht es dem Publikum leicht sich in das Verwirrspiel der Travestie entführen zu lassen. Phantastische Kostüme, perfektes Make-up, Publikumsanimationen und ein Foto mit deinem Star - all das ist ein Garant für ein atemberaubendes Showerlebnis. Nehmen Sie Urlaub vom Alltag und lassen Sie sich entführen in eine ganz andere Welt. In der es heißt: Lachmuskeln trainieren, staunen, Glitter, Glanz und Glamour live erleben. Wir wünschen Ihnen und vor allem den Männern wieder viel Vergnügen!

19.03.2016 - HKB Neubrandenburg
Einlass: 19.00 Uhr – Beginn: 20.00 Uhr

Die besten Plätze im Vorverkauf sichern!
Platzwahl & Tickets online unter: www.magie-der-travestie.de
Per Post: Tel. 0341 – 35 05 86 86, Ticketservice Neubrandenburg: Tel. 0395 – 55 95 127, Nordkurier: Tel. 01803 - 457533, MDR Tickets: Tel. 0341 – 141414, Reservix: Tel. 01805 – 700 733

Sie suchen AZUBIS?

Lassen Sie sich finden!



... mit dem Ratgeber AUSBILDUNG 2017

für jeden Landkreis in Mecklenburg-Vorpommern

Rufen Sie uns an und lassen Sie sich ein Angebot erstellen.

Doreen Mahncke
039931/579-57
d.mahncke@wittich-sietow.de

Kirsten Bunge
039931/579-50
k.bunge@wittich-sietow.de

Manuela Köpp
039931/579-47
m.koepp@wittich-sietow.de

Antje Bergholz
039931/579-32
a.bergholz@wittich-sietow.de

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Tel. 03 99 31/5 79-0 · www.wittich.de

Großes Haus

in der Sietower Bucht (Müritz) zu verkaufen!

Dazu, Bootshaus an der Müritz! (Ca. 1km Luftlinie)

Exposé anfordern unter: *aga-gross@t-online.de*

Reise durch (k)ein Land

Schicksale in der DDR - Uwe Bernd

Kein Stasi-Grusel, Grenzregime-Horror und keine Dissidenten-Drangsalierungen - und doch gewährt dieses Buch seit dem Mauerfall den wohl detailliertesten Einblick in den täglichen Wahnsinn DDR mit all seinen Facetten. Drei 19-jährige Männer sind auf Tramp-Tour quer durch die kleine Republik. Auf ihrer Reise ohne Ziel, ohne Zelt und ohne Zeitlimit, mit dem Motto „Bei Langeweile vorsichtshalber Stellungswechsel" begegnen ihnen jene Menschen, die sich im Sozialismus auf ihre Art eingerichtet haben. Sie treffen zum Beispiel auf Parteibonzen, Betriebsleiter, Polizisten, Arbeiter, Soldaten ebenso Punks, BRD-Touristen, Blueser, Prostituierte, Anarchisten.



6,50 € zzgl. Versand nur bei Direktbezug vom Verlag

ISBN-978-3-00-28678-0

Bestellung unter:
www.wittich.de
oder
Verlag + Druck
LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9
17209 Sietow
oder
039931/579-0

Familienanzeigen

Einfach mal DANKE sagen

Wir haben am 08. Februar 2016
im Standesamt Friedland geheiratet.

Angelique Barget
&
Patric Barget-Pietsch

Datzetal-Pleetz, im Februar 2016

Ich möchte mich auf diesem Wege nochmals bei allen bedanken, die mir anlässlich meines

65. Geburtstages

mit Glückwünschen, Blumen und Geschenken viel Freude bereitet haben.
Ich sage „Danke" meinen Geschwistern, Verwandten, Freunden und Bekannten, Herrn Jörg Deuse für die gelungene Überraschung, der Kundschaft des Stadtcafés Deuse und meinen lieben Kolleginnen des Stadtcafés, den „Deusemäusen".

Monika Schröder

Friedland, im Januar 2016

Diamantene Hochzeit

feiern heute unsere lieben Eltern

Lotte und Günther Wodrich

60 Jahre habt ihr unverdrossen eure Ehe nun genossen.
Nicht alles war nur Sonnenschein, auch manche Sorge floss mit ein.
Habt bisher euch gut geschlagen, in guten wie in schlechten Tagen.
Heute wollen wir nun sagen, wie schön es ist, dass wir euch haben.

Es gratulieren von ganzen Herzen,

Eure Kinder
Ilona; Manfred und Cordula; Christine und Eckhard;
Hartmut und Gesine

Eure Enkel
Daniel und Stephanie; Mario; Marko mit Claudia und Neo;
Heike; Mareen mit Frank und Theo; Selina

Eure Urenkel
Lilly und Baby Louis

Friedland, den 24. Februar 2016

Ihr FACHMANN von A-Z

Sanierung | Immobilien | Computer | Steuern

SANIERUNG AUS EINER HAND *Wir helfen schnell!*

Spitzenleistungen in allen Bereichen:

- *Balkoninstandsetzung, Bauwerksabdichtung, Innendämmung und Schimmelpilzsanierung*
- *Sanierung vom Fachbetrieb mit TÜV/Getifix-Kenntnisprüfung*
- *Beratung & Analyse*

GETIFIX

R.K. Werterhaltung GmbH • Marner Str. 120
17094 Burg Stargard • Tel.: 039603/22 900
www.getifix-mv.de



Hilfe, mein Computer spinnt!

individuelle Computerschulung
persönlich und preiswert
an Ihrem PC

Gerne auch für Senioren

Damit Sie auch morgen mitreden können!

Vereinbaren Sie einen Termin
039607-265236

Ostergrüße

Auch für Ihre Branche haben wir die passende

Osteranzeige!

Ihre Anzeige nehmen wir gerne bis 11. März entgegen.

Ihr persönlicher Ansprechpartner
Udo Paswald
0171/9 71 57 39

Ich bin telefonisch für Sie da.
Doreen Mahncke
039931/ 5 79 57



VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG

Röbeler Str. 9 · 17209 Sietow · Tel. 039931/579-0 · Fax 039931/57930
e-mail: t.neumann@wittich-sietow.de/d.mahncke@wittich-sietow.de

Service ist genau mein Ding!

Warum sich ein Besuch im Fachgeschäft lohnt

(mw) Informations- und Preisvergleichsportale gibt es nun inzwischen genügend im Internet. Doch oftmals nützen Ihnen die dort präsentierten Fakten recht wenig, wenn Sie nichts damit anzufangen wissen. Denn viele Sachen kann man beim Kauf eines neuen Gerätes oder beim Erwerb einer Dienstleistung einfach nicht wissen.
Ein Besuch beim Fachhändler lohnt sich deshalb. Zusammen mit einem Profi können Sie schon im Vorfeld Ihrer Anschaffung genau planen. Dieser berät Sie individuell und gewissenhaft über die verschiedenen Möglichkeiten, kommt bei Bedarf vor Ort vorbei und kann Ihnen Alternativen aufzeigen. Mit einem Fachpartner stehen Sie auch nach dem Kauf auf der sicheren Seite. Bei generellen Fragen, Problemen oder Tipps ist er Ihr Ansprechpartner.
Nutzen Sie also die Möglichkeiten, die Ihnen ein Fachgeschäft bietet und vermeiden Sie so Fehlinvestitionen und Falschkäufe. Ihr Fachgeschäft in Ihrer Nähe kann Ihnen helfen!

ABI-ZEITUNGEN
www.LW-flyerdruck.de

GWG
Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft mbH Strasburg

Leben in Strasburg (Um.)

Ab sofort 2 Monate mietfrei bei Neuvermietung!

1-Raum-Wohnung
Bollenstraße 10
36,03 m² **207,17 €***
EVW: 75 kWh/(m²·a)

3-Raum-Wohnung
Bollenstraße 10
81,18 m² **365,31 €***

2-Raum-Wohnung
Letzte Straße 16, EG
47,84 m² **263,12 €***

*Nettokaltmiete + NK + Kaution

Tel. 039753/ 20 421
www.gwg-strasburg.com

Steuererklärung schon abgegeben?

Wir leisten Hilfe

Im Rahmen einer Mitgliedschaft beraten wir Arbeitnehmer, Beamte, Rentner und (Klein-) Vermieter gemäß der gesetzlichen Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG.

Wissen, wie man Steuern spart!

Die Beratungsstelle in Ihrer Nähe:

Katrin Umlauft
Wollweberstraße 21 · 17098 Friedland
Tel.: 039601 – 3 07 13 · E-Mail: info@vlh.de

Vereinigte Lohnsteuerhilfe e.V.
LOHNSTEUERHILFEVEREIN

www.vlh.de
kostenloses Info-Telefon 0800 1817616

Autohaus Anklamer Tor - IHR AUTOPARTNER VOR ORT!



CORSA

MIT DEN INNOVATIONEN DER OBERKLASSE.

Wir leben Autos.

- CORSA SOOOH! Günsitg wie nie!!!

Stellen Sie sich den Opel Corsa mit vielen günstigen Extras nach Ihren Wünschen ganz einfach zusammen. Sprechen Sie uns an für mehr Infos zur großen Raten- OH!ffensive. Angebot gilt für Vorführwagen

Jetzt Probe fahren!

UNSER LEASINGANGEBOT

für den Opel Corsa Edition, 3-Türer, 1.2, 51 kW (70 PS)
Manuelles 5-Gang-Getriebe

Monatsrate 107,– €

Leasingangebot: einmalige Leasingsonderzahlung: 0,– €, voraussichtlicher Gesamtbetrag*: 3.872,16 €, Laufzeit: 36 Monate, mtl. Leasingraten: 107,– €, Gesamtkreditbetrag (Anschaffungspreis): 15.645,– €, effektiver Jahreszins: 1,99 %, Sollzinssatz p. a., gebunden für die gesamte Laufzeit: 1,99 %, Laufleistung (km/Jahr): 5.000, Überführungskosten: 690,– €.

* Summe aus Leasingsonderzahlung und monatlichen Leasingraten sowie gesonderter Abrechnung von Mehr- und Minderkilometern nach Vertragsende (Freigrenze 2.500 km). Händler-Überführungskosten sind nicht enthalten und müssen an Autohaus Anklamer Tor; Zweigbetr. der Autohaus Lindenberg GmbH separat entrichtet werden.

Ein Angebot der Opel Leasing GmbH, Mainzer Straße 190, 65428 Rüsselsheim, für die Autohaus Anklamer Tor; Zweigbetr. der Autohaus Lindenberg GmbH als ungebundener Vermittler tätig ist. Nach Vertragsabschluss steht Ihnen ein gesetzliches Widerrufsrecht zu. Alle Preisangaben verstehen sich inkl. MwSt.

Kraftstoffverbrauch in l/100 km, innerorts: 6,7-6,6; außerorts: 4,6-4,5; kombiniert: 5,4-5,3; CO_2-Emission, kombiniert: 126-124 g/km (gemäß VO (EG) Nr. 715/2007). Effizienzklasse D

[1] Optional
[2] Kompatibel ab iPhone 5 und Smartphones mit Android 5.0 (Lollipop) oder höher. Apple CarPlay™ ist eine registrierte Marke der Apple Inc., Android Auto™ ist eine registrierte marke der Google inc.

Autohaus Anklamer Tor
Zweigbetr. der Autohaus Lindenberg GmbH
Anklamer Str. 4
17098 Friedland
Tel.: 039601/21403

IHR AUTO MUSS MAL WIEDER ÜBERHOLT WERDEN?



Abb. beispielhaft.

DIE OPEL SERVICE KOMPLETTPREIS-OFFENSIVE.

Endlich wieder schnell von 100 auf 0! Profitieren Sie von über 1.000 Komplettpreis-Angeboten: Jetzt supergünstige Verschleißreparaturen inklusive Montage sichern! Vom Auspuffendtopf über Stoßdämpfer bis hin zum Zahnriemen - für viele Opel Fahrzeuge ab fünf Jahren nach Erstzulassung.

Folgende Verschleißreparaturen erhalten Sie im Rahmen der Offensive:

- Auspuffendtopf
- Bremsbeläge, vorn
- Bremsbeläge, hinten
- Stoßdämpfer, hinten
- Zahnriemen mit Spann- und Umlenkrollen

Auto sucht Fahrer!



VW Polo
77 kW (105 PS) EZ 05/2011

Audiosystem RCD 310 mit MP3, Tempomat, BC, Park-Distance-Control (hinten), Klimaanlage Climatronic 1-Zonen, Nebelsch. mit stat. Kurvenlicht, Tagfahrlicht, Außensp. el. verstell- und heizbar, Scheibenwischer mit Regensensor, Sitzheizung vorn

53.955 km **10.490 Euro**



Opel Astra H Edition 1.4L
66 kW (90 PS) EZ 09/2008

Audiosystem CD 30 MP3, Nebelscheinwerfer, Tempomat, Klimaanlage, Sicht-Paket, Zentralverriegelung mit Fernbedienung, ABS, ESP

87.257 km **6.950 Euro**



Opel Corsa D 5 Türer
59 kW (80 PS) EZ 04/2009

Audiosystem CD 30 MP3, Reserverad, ABS, Asp. el. verstellbar, Elektro-Paket, ESP, Klima, ZV mit Fernbed.

23.840 km **7.950 Euro**



Opel Meriva 1.6 Edition
77 kW (105 PS) EZ 06/2008

Asp. el. verstell- und heizbar, el. anklappbar, Audiosystem CD 30 MP3, Klima, Komfort-Paket, Nebelsch, ZV mit Fernbedienung

24.917 km **7.960 Euro**

www.auto-lindenberg.de

A bis Z Fachmann
SERVICE & QUALITÄT

Helmut Dröse
Wir transportieren Sie auch im Rollstuhl
Fahrschule & Taxi
Friedland • Schulstraße 2 • 039601 20841, 01723827105
Tag und Nacht
Krankenfahrten alle Kassen
Taxiruf 039601 20171 oder 01722389870
Theoretischer Unterricht: Montag, 16.30 bis 19.30 Uhr, Anmeldung ab 30 Minuten vorher oder per mail: fs-droese@online.de, Einstieg jederzeit möglich,
Fahrschulausbildung PKW, Zweirad, LKW, Traktor, Berufskraftfahrer-Fortbildung.

Futtermittelhandel Schmidt
NEUERÖFFNUNG
1.3.2016
Mo. - Fr. 9 - 18 Uhr
Sa. 9 - 12 Uhr
Rudolf-Breitscheid-Str. 48
17098 Friedland
0152/07 55 79 99

Ralf-Michael Baumann
Inhaber
TEPPICHWELT DECOR
Woldegker Chaussee 2A
17098 Friedland
Tel. 039601 21534
Fax 039601 348130
E-Mail: teppichwelt@gmx.de
Alles für Ihre Raumausstattung - aus einer Hand!

Stick-Studio Melon
Bedrucken & Besticken von Textilien
Steffen Melon
17098 Ramelow
Fritz-Bachert-Str. 16
Tel. 03969/5569545
www.stick-studio-melon.de
info@ss-melon.de

Wir reparieren alles, was einen Stecker hat!
TV • SAT • HAUSGERÄTE
039601/20263
EURONICS WATERSTRAT
17098 Friedland I August-Bebel-Platz 1 I
Wir sind für Sie da: Mo - FR 9:00 - 18.00 Uhr | SA 9:00 - 11:30 Uhr

Kostenloser Computer-Sehtest
Individuelle Augenprüfung
Amtlicher Führerschein-Sehtest
Wir nehmen uns Zeit für Sie - mit und ohne Termin
Ihr Partner für gutes Sehen
Riemannstraße 21b
17098 Friedland ☎039601 20234
Bahnhofstraße 52a
17379 Ferdinandshof ☎039778 29480
www.optik-pfeiffer.de
OPTIK PFEIFFER
Brillen & Kontaktlinsen

Haben Sie eine Nachricht für jemanden?
Wir verpacken sie in einer aussagekräftigen Anzeige!
VERLAG WITTICH